

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege

A. Zielsetzung

Das als Landesrecht fortgeltende Reichsnaturschutzgesetz von 1935 und die übrigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen können die Anforderungen der modernen Industriegesellschaft an eine gesunde Umwelt nicht mehr steuern. Das vorliegende Gesetz soll mit rechtlichen Mitteln die Probleme bundeseinheitlich lösen, die durch den fortschreitenden Wandel in der Nutzung der Landschaft und der natürlichen Landschaftsfaktoren infolge der zunehmenden Technisierung und Industrialisierung, der fortschreitenden Änderung der Bodenbewirtschaftung und der wachsenden Mobilität der Bevölkerung entstanden sind und noch verstärkt entstehen.

B. Lösung

In Ausfüllung der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 des Grundgesetzes enthält der Gesetzentwurf über die vorwiegend auf den Schutz von Natur und Landschaft in bestimmten Gebieten ausgerichteten geltenden naturschutzrechtlichen Vorschriften hinaus insbesondere Bestimmungen über Landschaftsplanung und allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, um eine aktive Gestaltung der natürlichen Umwelt durch Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege zu ermöglichen und Natur und Landschaft vor vermeidbaren Schäden durch Eingriffe zu bewahren. Ferner regelt das Gesetz das Betreten von Wald und Flur bundeseinheitlich und sichert die Schaffung weiterer Voraussetzungen für die Erholung in Wald und Flur.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Nach dem für den gesamten Bereich des Umweltschutzes geltenden Verursachungsprinzip haben grundsätzlich diejenigen die Kosten zu tragen, die Natur und Landschaft belasten. Der Bund beteiligt sich mit Finanzhilfen an Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/3) – 235 92 – Na 5/73

Bonn, den 22. Juni 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 392. Sitzung am 13. April 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, den Gesetzentwurf mit der aus der Anlage 2 ersichtlichen Begründung abzulehnen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege

	Inhaltsübersicht:	Seite
	Erster Abschnitt:	
	Allgemeine Vorschriften	
§ 1	Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege	6
§ 2	Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege	6
§ 3	Behördliche Zuständigkeit und Mitwirkung	6
	Zweiter Abschnitt:	
	Landschaftsplanung	
§ 4	Landschaftsprogramm des Bundes	7
§ 5	Landschaftsprogramm des Landes	7
§ 6	Landschaftsrahmenplan	7
§ 7	Landschaftsplan	7
	Dritter Abschnitt:	
	Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	
§ 8	Planfeststellung	7-8
§ 9	Eingriffe in Natur und Landschaft	8-9
§ 10	Anzeigepflicht für Einwirkungen in Natur und Landschaft	9
§ 11	Eingriffe des Bundes in Natur und Landschaft	9
§ 12	Pflegepflicht	9
	Vierter Abschnitt:	
	Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft	
§ 13	Allgemeine Vorschriften	10
§ 14	Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete	10
§ 15	Nationalparke	10
§ 16	Naturparke	10-11
§ 17	Landschaftsentwicklungsbereiche	11
§ 18	Schutz natürlicher Landschaftsbestandteile	11
§ 19	Einstweilige Sicherstellung	11
§ 20	Registrierung und Kennzeichnung	11
§ 21	Meldepflicht bei Schäden und Gefahren	11
	Fünfter Abschnitt:	
	Schutz, Pflege und Entwicklung wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere	
§ 22	Ziele	11-12
§ 23	Schutz, Pflege und Entwicklung von Pflanzen und Tieren	12
§ 24	Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Arten	12-13
§ 25	Lebensstätten und Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren	13
§ 26	Rechtsverordnung bei Gefahr im Verzuge	13

Sechster Abschnitt:		Seite
Betreten von Wald und Flur		
§ 27	Grundsatz	13
§ 28	Einschränkungen	13–14
 Siebenter Abschnitt:		
Enteignung, Aufwendungsersatz		
§ 29	Enteignung	14
§ 30	Sonstige enteignende Maßnahmen	14
§ 31	Aufwendungsersatz	14–15
 Achter Abschnitt:		
Förderung durch den Bund, Kosten- und Steuerbefreiung		
§ 32	Finanzhilfen des Bundes	15
§ 33	Umfang der Finanzhilfen	15
§ 34	Einsatz der Finanzhilfen	15
§ 35	Mitteilung über die Verwendung der Finanzhilfen	15
§ 36	Kostenbefreiung	15
§ 37	Befreiung von der Grunderwerbsteuer	15–16
 Neunter Abschnitt:		
Organisation, Verfahren		
§ 38	Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege	16
§ 39	Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege	16–17
§ 40	Schutzorgane des Naturschutzes und der Landschaftspflege	17
§ 41	Verfahren	17
§ 42	Allgemeine Verwaltungsvorschriften	17
§ 43	Unterrichtung des Bundesministers	17
§ 44	Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen	17
§ 45	Untersuchungen für Naturschutz und Landschaftspflege	17
§ 46	Befreiungen	17
 Zehnter Abschnitt:		
Bußgeldvorschriften		
§ 47	Ordnungswidrigkeiten	17–18
§ 48	Einziehung	18
 Elfter Abschnitt:		
Übergangs- und Schlußvorschriften		
§ 49	Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen	18
§ 50	Übergangsvorschriften	18
§ 51	Änderung von Vorschriften	18–20
§ 52	Aufhebung von Vorschriften	20–22
§ 53	Berlin-Klausel	22
§ 54	Inkrafttreten	22

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Durch Naturschutz und Landschaftspflege sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlagen und als Voraussetzungen zur Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

(2) Die sich aus Absatz 1 ergebenden und die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft sind untereinander und gegeneinander abzuwägen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Aufgaben des Umweltschutzes, soweit zu deren Verwirklichung andere Rechtsvorschriften verpflichten.

§ 2

Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 2) angemessen ist:

1. Beeinträchtigende Einwirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind zu unterlassen oder auszugleichen.
2. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen; der Verbrauch der sich erneuernden Naturgüter ist so zu steuern, daß sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
3. Boden ist zu erhalten und vor Erosion zu schützen; ein Verlust der natürlichen Bodenfruchtbarkeit ist zu vermeiden.
4. Wasserflächen sind zu erhalten und zu vermehren; Einwirkungen auf Natur und Landschaft durch Gewässerverunreinigung sind zu vermeiden.

5. Einwirkungen durch Luftverunreinigung und Lärm sind gering zu halten.
6. Das örtliche Klima ist zu verbessern; Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu mindern.
7. Wildwachsende Pflanzen und nichtjagdbare wildlebende Tiere sind als Teil des Naturhaushaltes zu schonen. Seltene und in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten sind zu schützen.
8. Beeinträchtigungen der Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft sind zu unterlassen oder auszugleichen. Teile von Natur und Landschaft, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder Schönheit auszeichnen, sind von Bebauung freizuhalten.
9. Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände im Siedlungsbereich, sind in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, soweit dies zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich ist.
10. Zur Erholung in Natur und Landschaft sind geeignete Flächen, auch in und in der Nähe von Siedlungsbereichen, zu erschließen und erholungsgerecht zu gestalten.
11. Das Betreten von Wald und Flur ist zu erleichtern.
12. Der Zugang zu Küsten, Ufern und anderen Teilen von Natur und Landschaft von besonderer Eigenart, Seltenheit oder Schönheit ist sicherzustellen.

§ 3

Behördliche Zuständigkeit und Mitwirkung

(1) Die Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege obliegt den Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege.

(2) Die übrigen Behörden sollen im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen. Sie haben bei Aufstellung und Feststellung von Plänen und bei sonstigen Maßnahmen, soweit diese Pläne und sonstigen Maßnahmen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren, die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege rechtzeitig zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

(3) Die Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege haben, sofern Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich anderer Behörden berühren, diese in der in Absatz 2 Satz 2 beschriebenen Form zu beteiligen.

Zweiter Abschnitt**Landschaftsplanung****§ 4****Landschaftsprogramm des Bundes**

Die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für das Bundesgebiet unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung von der Bundesregierung in einem Landschaftsprogramm des Bundes zusammenfassend in Text und Karte darzustellen; das Programm wird mit den Landschaftsprogrammen der Länder abgestimmt.

§ 5**Landschaftsprogramm des Landes**

(1) Die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für den Bereich eines Landes unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung von der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in einem Landschaftsprogramm des Landes in Text und Karte darzustellen; das Programm wird mit dem Landschaftsprogramm des Bundes abgestimmt.

(2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Programmes werden nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder

1. in die übergeordneten und zusammenfassenden Programme oder Pläne im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen,
2. in räumliche Teilprogramme oder Teilpläne im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen oder
3. als sachliche Teilprogramme oder Teilpläne im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes aufgestellt.

(3) Werden in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Landes in Landschaftsplänen dargestellt, so ersetzen die Landschaftspläne die Programme.

§ 6**Landschaftsrahmenplan**

(1) Die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können für Teile eines Landes von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in einem Landschaftsrahmenplan dargestellt werden; die Darstellung erfolgt in Text und Karte.

(2) Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Planes werden nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder in die Pläne der Regionalplanung im Sinne des § 5 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes aufgenommen.

§ 7**Landschaftsplan**

(1) Die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für den örtlichen Bereich von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in einem Landschaftsplan in Text, Karte und zusätzlicher Begründung darzustellen, sobald und soweit es aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

(2) Der Landschaftsplan enthält, soweit es erforderlich ist, Darstellungen über

1. allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Dritten Abschnittes,
2. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Abschnittes und
3. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung wildwachsender Pflanzen und wildlebender nicht-jagdbarer Tiere im Sinne des Fünften Abschnittes.

(3) Stellt eine Gemeinde nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes einen Bauleitplan auf oder ändert oder ergänzt sie einen Bauleitplan, so ist sie verpflichtet, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit der Inhalt eines Landschaftsplanes, soweit er nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes zur Aufnahme geeignet ist, in den Bauleitplan aufgenommen wird. Bei der Vorlage des Bauleitplanes zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist der Landschaftsplan mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

Dritter Abschnitt**Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen****§ 8****Planfeststellung**

(1) Zur Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen:

1. die Gestaltung der in § 13 Abs. 1 genannten Gebiete und natürlichen Landschaftsbestandteile oder von Teilen davon sowie von sonstigen Flächen und deren Beständen, ausgenommen Wasserflächen und Ufer, aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
2. Bepflanzungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und sonstige Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von Landschaftsschäden,

3. den Bau von Wegen und sonstigen Anlagen, die der Erschließung bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie dem Zugang zu Küsten, Ufern und anderen Teilen von Natur und Landschaft von besonderer Eigenart, Seltenheit oder Schönheit dienen, und
4. Bepflanzungen und Aufschüttungen zum Schutz vor Luftverunreinigung, Lärm oder zur Verbesserung des örtlichen Klimas.

(2) Die Durchführung dieser Maßnahmen bedarf, soweit es sich nicht um Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach den §§ 9 bis 11, Pflegemaßnahmen nach § 12 oder durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 oder §§ 23 bis 26 vorgeschriebene Maßnahmen handelt, der Planfeststellung. Der Plan wird festgestellt, wenn die Abwägung aller von der Maßnahme berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, daß die Durchführung der Maßnahme überwiegend öffentlichen Belangen dient; Anhörungsbehörde ist die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

(3) Anstelle eines Planfeststellungsverfahrens kann die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege bei Maßnahmen nach Absatz 1, die unbedeutend sind und bei denen Einwendungen der Betroffenen nicht zu erwarten sind, im förmlichen Verwaltungsverfahren nach den §§ des Verwaltungsverfahrensgesetzes entscheiden.

§ 9

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundstücken, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft schwerwiegend oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die ordnungsgemäße land-, fischerei- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.

(2) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung vorgeschrieben, so hat die hierfür zuständige Behörde denjenigen, der den Eingriff vornehmen will, zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 2) angemessen ist.

(3) Die zuständige Behörde kann zur Vorbereitung der Entscheidungen über die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Absatz 2 innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist die Vorlage von Nutzungs- oder Abbauplänen sowie Gestaltungs- oder Rekultivierungsplänen verlangen. Die Zulässigkeit des Eingriffes kann von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Gestaltung oder Rekultivierung abhängig gemacht werden. Die Fortsetzung des Eingriffes kann untersagt werden, wenn einer Entscheidung über die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Absatz 2 oder Satz 1 oder 2 nicht entsprochen wird. In den Fällen des Satzes 3 kann die zuständige Behörde von demjenigen, der den Eingriff vorgenommen hat, verlangen, daß er den früheren Zustand innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist auf seine Kosten wiederherstellt.

(4) Die Entscheidungen über die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach den Absätzen 2 und 3 ergehen im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Ist für die Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung im Sinne von Absatz 2 eine Behörde des Bundes oder eine für den Bund tätige Landesbehörde zuständig, so trifft die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die in Satz 1 genannten Entscheidungen.

(5) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die auf Grund einer Planfeststellung vorgenommen werden sollen, sind die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Absatzes 2 von demjenigen, der den Eingriff vornehmen will, zu berücksichtigen; er hat seine Vorstellungen darüber mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege in engem Zusammenwirken abzustimmen. Erforderliche Gestaltungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sind im Fachplan oder in einem Begleitplan darzustellen; erfolgt eine Darstellung in einem Begleitplan, so wird dieser in die Planfeststellung einbezogen.

(6) Kann in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 ein Einvernehmen nicht erzielt werden, so entscheidet die nächsthöhere gemeinsame Behörde oder bei getrenntem Behördenaufbau die für den Eingriff zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Kommt in den Fällen des Absatzes 5 eine Übereinstimmung nicht zustande und will auch die Planfeststellungsbehörde den Forderungen der Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege nicht entsprechen, so ist die Weisung der für den Eingriff zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen, sofern diese nicht zugleich Planfeststellungsbehörde ist; die Weisung der für den

Eingriff zuständigen obersten Landesbehörde oder ihre Entscheidung im Planfeststellungsverfahren ergeht im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

§ 10

Anzeigepflicht für Einwirkungen in Natur und Landschaft

(1) Wer beabsichtigt,

1. Bodenschätze oder Bodenbestandteile abzubauen,
2. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 30 qm Grundfläche und mehr als 2 m Höhe oder Tiefe vorzunehmen,
3. Lager-, Abstell-, Ausstellungs-, Camping- oder Zeltplätze einzurichten oder
4. Anlagen der Außenwerbung zu errichten,

hat dies mindestens sechs Wochen vor Beginn der Einwirkung der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege anzuzeigen, sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Planfeststellung oder eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung vorgeschrieben ist. Einwirkungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, fischerei- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung bedürfen keiner Anzeige.

(2) Ist eine Einwirkung nach Absatz 1 anzeigepflichtig und ist sie ein Eingriff im Sinne von § 9 Abs. 1, so trifft die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 und 3.

§ 11

Eingriffe des Bundes in Natur und Landschaft

(1) Werden Eingriffe in Natur und Landschaft, für die in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder nach § 10 Abs. 1 eine Anzeige vorgeschrieben ist, von Behörden des Bundes oder einer für den Bund tätigen Landesbehörde durchgeführt, so ist von diesen Behörden über die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 9 Abs. 2 das Benehmen mit der höheren Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege herzustellen. Soll von der Stellungnahme der Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege abgewichen werden, so entscheidet hierüber der für den Eingriff zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) und im Benehmen mit der obersten Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Eines Verfahrens nach § 9 oder § 10 Abs. 2 bedarf es nicht.

(2) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1771), zuletzt geändert durch das Gemeindefinanzierungsgesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 239), des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1765), des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 705), des Postverfassungsgesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.), des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 173), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz LBG vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 653), des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) und des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282), werden die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 9 Abs. 2 in den in diesen Gesetzen vorgeschriebenen Verfahren abschließend erörtert oder entschieden.

§ 12

Pflegepflicht

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die ein Grundstück nicht ordnungsgemäß instandhalten, zur Pflege des Grundstückes verpflichten, soweit es zur Vermeidung von Erosionsschäden oder von nachhaltigen Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 2) angemessen ist. Dies gilt nicht für Grundstücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

(2) Kann der zur Pflege Verpflichtete im Einzelfall aus persönlichen Gründen der auferlegten Pflegepflicht nicht nachkommen, so hat die nach Landesrecht zuständige Behörde auf seine Kosten für die erforderliche Pflege zu sorgen. Von der Heranziehung zu den Kosten soll abgesehen werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

Vierter Abschnitt**Schutz, Pflege und Entwicklung
bestimmter Teile von Natur und Landschaft****§ 13****Allgemeine Vorschriften**

(1) Teile von Natur und Landschaft können durch Rechtsverordnung zum

1. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark, Naturpark oder Landschaftsentwicklungsbereich oder
2. Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil

erklärt werden, soweit es zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich ist und jeweils die besonderen Voraussetzungen der §§ 14 bis 18 vorliegen. Die Rechtsverordnung bestimmt den Gegenstand und den Zweck der besonderen Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahme und die nach dem Zweck der Maßnahme notwendigen Verbote und Gebote.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können insbesondere Vorschriften enthalten über

1. Einwirkungen auf den Boden, seinen Bewuchs, seine Gestaltung und die Bodenfruchtbarkeit,
2. den Schutz vor Einwirkungen auf Natur und Landschaft durch Gewässer- und Luftverunreinigung, Lärm und Feuer,
3. die Verbesserung des örtlichen Klimas,
4. Einwirkungen auf wildwachsende Pflanzen und nichtjagdbare wildlebende Tiere und deren Bestände,
5. die Errichtung von baulichen Anlagen und Einfriedigungen sowie das Verlegen von ober- und unterirdischen Leitungen,
6. die Erhaltung von Straßen und Wegen und das Verbot ihrer Neuanlage,
7. die Errichtung von Anlagen der Außenwerbung,
8. das Lagern, Abstellen, Ausstellen, Campen und Zelten sowie die Anlage oder Änderung der dafür vorgesehenen Einrichtungen und
9. das Betreten von Natur und Landschaft und ihre Inanspruchnahme zur Erholung.

(3) Vor Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 ist ein Anhörungsverfahren in entsprechender Anwendung des § ... des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen; Anhörungsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 und § 19 werden von den Landesregierungen erlassen. Diese können die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnungen auf die obersten Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege, auch mit dem Recht der Weiterübertragung, übertragen. Eine Weiterübertragung ist nicht zulässig in den Fällen der §§ 16 und 17. Rechtsverordnungen in den Fällen des § 16 werden im Benehmen mit dem Bundesminister erlassen. Rechtsverordnungen in den Fällen des § 15 erläßt der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 14**Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete**

(1) Zu Naturschutzgebieten können Gebiete erklärt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen aus wissenschaftlichen, ökologischen, kulturellen oder geschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung bestimmter Lebensstätten für Tiere und Pflanzen erforderlich ist. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(2) Zu Landschaftsschutzgebieten können Gebiete erklärt werden, in denen ein besonderer Schutz

1. der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt oder
3. der hervorragenden Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft

erforderlich ist. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Landschaftsschutzgebiete der Erholung der Allgemeinheit dienen.

§ 15**Nationalparke**

(1) Zu Nationalparks können Gebiete erklärt werden, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. überwiegend die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete erfüllen,
3. sich in einem vom Menschen wenig beeinflussten Zustand befinden und
4. vornehmlich der Erhaltung eines möglichst artenreichen heimischen Tier- und Pflanzenbestandes dienen.

(2) Nationalparke haben eine eigene Verwaltung.

§ 16**Naturparke**

(1) Zu Naturparks können Gebiete erklärt werden, die

1. großräumig sind,
2. sich durch Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft auszeichnen und
3. nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung der Erholung der Menschen in Natur und Landschaft dienen sollen.

(2) Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete können in einen Naturpark einbezogen werden, soweit es deren Schutzzweck erlaubt.

§ 17

Landschaftsentwicklungsbereiche

(1) Zu Landschaftsentwicklungsbereichen können Gebiete erklärt werden,

1. in denen eine besondere Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wegen schwerwiegender Schäden, die durch Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1) entstanden sind oder unmittelbar bevorstehen, erforderlich sind, und
2. wenn ihre Ausweisung in einem Landschaftsprogramm des Landes oder in einem Landschaftsrahmenplan vorgesehen ist.

(2) Den einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsentwicklungsbereich ist ein Landschaftsplan zugrunde zu legen.

§ 18

Schutz natürlicher Landschaftsbestandteile

(1) Zu Naturdenkmälern können Einzelschöpfungen der Natur erklärt werden, deren besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, geschichtlichen oder kulturellen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit oder Eigenart erforderlich ist.

(2) Zu geschützten Landschaftsbestandteilen können natürliche Bestandteile der Landschaft mit Ausnahme der Naturdenkmale erklärt werden, für die ein besonderer Schutz zur Erhaltung

1. der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Erhaltung der Tierwelt, oder
2. der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft erforderlich ist.

(3) Zum Schutzgegenstand gehört auch die für den Schutz des Naturdenkmals oder des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendige Umgebung.

§ 19

Einstweilige Sicherstellung

(1) Zur einstweiligen Sicherstellung der in § 13 Abs. 1 genannten Gebiete und natürlichen Land-

schaftsbestandteile können Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1) durch Rechtsverordnung bis zur Dauer von zwei Jahren untersagt werden, wenn zu befürchten ist, daß durch diese Eingriffe der Zweck der beabsichtigten besonderen Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen gefährdet würde. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Vor Erlaß der Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung ist ein Anhörungsverfahren nach § 13 Abs. 3 nicht erforderlich.

(2) Die Rechtsverordnung ist mit Ablauf eines Jahres nach Verkündung außer Kraft zu setzen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt das Verfahren für die beabsichtigte Unterschutzstellung (§ 13 Abs. 3) nicht eingeleitet ist.

§ 20

Registrierung und Kennzeichnung

(1) Die in § 13 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete sind in Register einzutragen und in der Landschaft kenntlich zu machen.

(2) Die in § 13 Abs. 1 Nr. 2 genannten natürlichen Landschaftsbestandteile sollen in Register eingetragen und in der Landschaft kenntlich gemacht werden.

(3) Die Register werden von den nach Landesrecht zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege geführt.

§ 21

Meldepflicht bei Schäden und Gefahren

Schäden oder Gefahren, die den Zweck der nach § 13 Abs. 1 angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen, sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten unverzüglich einer Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege oder der örtlich zuständigen Gemeindebehörde mitzuteilen.

Fünfter Abschnitt

Schutz, Pflege und Entwicklung wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere

§ 22

Ziele

(1) Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere nach diesem Gesetz haben zum Ziele,

1. wildwachsende Pflanzen und nichtjagdbare wildlebende Tiere als Bestandteil des Naturhaushaltes zu erhalten,
2. bestimmte Arten wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere zu schützen,

zu pflegen und zu fördern, soweit es für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen ihrer Seltenheit oder Bedrohung im Bestand, aus wissenschaftlichen Gründen oder wegen der Vielfalt oder Schönheit von Natur und Landschaft erforderlich ist,

3. verdrängte oder in ihrem Bestand bedrohte Arten wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere wiederanzusiedeln und diese hierzu erforderlichenfalls durch Zucht zu vermehren,
4. die Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere, insbesondere der in den Nummern 2 und 3 genannten Arten, zu schützen und zu pflegen oder
5. die Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere, insbesondere der in den Nummern 2 und 3 genannten Arten, zu schützen, zu pflegen und erforderlichenfalls wiederherzustellen.

(2) Bei dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere sind auch die im Naturhaushalt bestehenden Beziehungen zu jagdbaren Tieren und zu nichtwildwachsenden Pflanzen zu berücksichtigen.

(3) Bei dem Erlass der Rechtsverordnungen nach den §§ 23 und 24 ist land-, forst-, fischerei- und wasserwirtschaftlichen Belangen Rechnung zu tragen.

(4) Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Pflanzenschutzgesetzes und des Viehseuchengesetzes bleiben unberührt.

§ 23

Schutz, Pflege und Entwicklung von Pflanzen und Tieren

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere zu erlassen, soweit es zur Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

(2) Die Rechtsverordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten über

1. a) das Verbot des mißbräuchlichen Vernichtens, Beschädigens, Aneignens, Nutzens und Verwertens der Pflanzen,
- b) das Verbot des Aussäens oder Anpflanzens standortfremder Pflanzen in der freien Natur,
- c) das öffentliche Auffordern zum Vernichten, Beschädigen, Aneignen, Nutzen und Verwerten der Pflanzen,

d) das Entnehmen von Schmuckreisig und den Verkehr mit Schmuckreisig;

2. a) das Verbot des mißbräuchlichen Vernichtens, Verletzens, Fangens und Beunruhigens der Tiere,
- b) das Verbot des Aussetzens und Ansiedelns gebietsfremder Tiere in der freien Natur,
- c) das öffentliche Auffordern zum Vernichten, Fangen und Beunruhigen der Tiere,
- d) das Bekämpfen bestimmter Tierarten im Interesse einer biologischen Vielfalt oder zur Abwendung wesentlicher Schäden in Natur und Landschaft sowie den Besitz, das Inverkehrbringen, den Erwerb und den Transport dieser Tierarten,
- e) die Beschränkung des Beseitigens von Gestrüch, Hecken, Ufervegetation und ähnlichem Bewuchs sowie des Abbrennens der Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hängen und ähnlichem Gelände sowie an Gestrüch, Hecken, Ufervegetation und ähnlichem Bewuchs,
- f) die Beschränkung der Verwendung der Bezeichnungen „Vogelschutzwarte“, „Vogelwarte“, „Europareservat“, „Vogelschutzstation“ und ähnlicher Bezeichnungen.

§ 24

Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Arten

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Arten wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere zu erlassen, soweit es

1. für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. wegen ihrer Seltenheit oder Bedrohung im Bestand,
 3. aus wissenschaftlichen Gründen oder
 4. wegen der Vielfalt oder Schönheit von Natur und Landschaft
- erforderlich ist.

(2) Die Rechtsverordnung kann insbesondere Vorschriften enthalten über

1. a) das Vernichten, Beschädigen, Aneignen, Nutzen, Verwerten und Entfernen der Pflanzen,
- b) den Besitz, das Inverkehrbringen, den Erwerb, den Transport und das Be- und Verarbeiten der Pflanzen,

- c) die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen der Pflanzen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 - d) das Aussäen und Anpflanzen der Pflanzen in der freien Natur;
2. a) das Vernichten, Verletzen, Fangen und Beunruhigen der Tiere,
- b) das Halten, den Besitz, das Inverkehrbringen, den Erwerb, den Transport, das Zurschaustellen und das Be- und Verarbeiten der Tiere,
 - c) die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen der Tiere in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes,
 - d) das Aussetzen und Wiederansiedeln der Tiere in der freien Natur,
 - e) vorbeugende Maßnahmen gegen das Vernichten, Verletzen, Fangen und Beunruhigen der Tiere,
 - f) das Herstellen, den Besitz, das Inverkehrbringen, den Erwerb und den Transport von Fanggeräten,
 - g) das Kennzeichnen der Tiere,
 - h) das Sammeln toter, verletzter und kranker Tiere,
 - i) Maßnahmen gegen wildernde Katzen und Hunde.

(3) Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit; Rechtsverordnungen nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und die von ihm bestimmten Zolldienststellen wirken bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie bei dem sonstigen Verbringen der Pflanzen und Tiere mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen diese Aufgabe dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung in der Fassung vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) gilt entsprechend. Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesminister ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Satz 1; er kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten, sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen und von Entnahmen unentgeltlicher Muster und Proben vorsehen. Der Bundesminister gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen

im Bundesanzeiger die Zolldienststellen bekannt, bei denen die Pflanzen und Tiere zur Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie zum sonstigen Verbringen abgefertigt werden, wenn die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe c oder Nr. 2 Buchstabe c geregelt ist.

§ 25

Lebensstätten und Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren

(1) Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach den §§ 23 und 24 erstrecken sich auch auf

1. die Entwicklungsformen, die Lebensstätten und die Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere,
2. abgestorbene wildwachsende Pflanzen und tote nicht jagdbare wildlebende Tiere sowie unbearbeitete, bearbeitete und verarbeitete Teile wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen.

(2) Soweit Rechtsverordnungen nach den §§ 23 und 24 in Verbindung mit Absatz 1 sich auf Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere in einem Gewässer erstrecken, bedürfen sie des Einvernehmens mit dem Bundesminister des Innern.

§ 26

Rechtsverordnung bei Gefahr im Verzuge

Bei Gefahr im Verzuge können die Rechtsverordnungen nach den §§ 23 und 24 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden; sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

Sechster Abschnitt

Betreten von Wald und Flur

§ 27

Grundsatz

Das Betreten von Wald, Gebieten oberhalb der Waldgrenze, Grün- und Odland sowie das Betreten der übrigen Flur auf den Wegen ist zu Erholungszwecken auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich aus § 28 nichts anderes ergibt.

§ 28

Einschränkungen

(1) Das Nähere über das Betreten des Waldes regelt § 12 des Bundeswaldgesetzes vom (Bundesgesetzbl. I S.).

(2) Für das Betreten der Flur gelten folgende Einschränkungen:

1. Ausgenommen sind baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke einschließlich ihrer befriedeten nicht bebauten Teile.
2. Das Betreten ist nur gestattet, soweit dadurch die landwirtschaftliche oder sonstige Nutzung des Grundstückes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
3. Reiten, Fahren, Zelten und Abstellen von Wohnwagen sind nur gestattet, soweit hierfür eine besondere Befugnis vorliegt oder Wege und sonstige Flächen dafür besonders bestimmt sind.
4. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann das Betreten bestimmter Grundstücke beschränken, wenn dies nach Abwägung der Interessen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten und aller Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 2) gerechtfertigt ist. Er bedarf hierfür der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege. Die Genehmigung darf nur befristet erteilt werden. Eine Beschränkung des Betretens, die zum Zwecke der Gefahrenabwehr sofort getroffen werden muß, bedarf keiner Genehmigung.

(3) Andere Vorschriften des öffentlichen Rechtes, die das Betreten der Flur gestatten, dieses Betreten einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt. Das gilt nicht für Vorschriften des öffentlichen Rechtes, die das Betreten der Flur zu Erholungszwecken regeln, soweit sie das Betreten über Absatz 2 hinaus einschränken.

Siebenter Abschnitt

Enteignung, Aufwendungsersatz

§ 29

Enteignung

Nach diesem Gesetz kann enteignet werden, um

1. Maßnahmen, deren Zulässigkeit nach § 8 Abs. 2 festgestellt worden ist, durchzuführen,
2. Grundstücke für die Entschädigung in Land zu beschaffen oder
3. durch Enteignung entzogene Rechte durch neue Rechte zu ersetzen.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Enteignung im übrigen sind die §§ 86, 87 Abs. 1 und die §§ 90 bis 92 des Bundesbaugesetzes und hinsichtlich des Enteignungsverfahrens sind die §§ 104, 107 bis 122 des Bundesbaugesetzes entsprechend anzuwenden; die Enteignung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschafts-

pflege bei der Enteignungsbehörde beantragt. Für die Enteignung ist vom Land oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle Entschädigung zu leisten. Für die Bemessung der Entschädigung gelten § 93 Abs. 2 bis 4, § 94 Abs. 1 und die §§ 95 bis 103 des Bundesbaugesetzes entsprechend.

§ 30

Sonstige enteignende Maßnahmen

(1) Soweit durch

1. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, deren Zulässigkeit nach § 8 Abs. 2 festgestellt worden ist und zu deren Durchführung eine förmliche Enteignung nach § 29 nicht stattgefunden hat,
2. Entscheidungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 2 oder § 10 Abs. 2,
3. Verbote oder Gebote, die hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzung oder sonstiger Einwirkungen für bestimmte Teile von Natur und Landschaft nach § 13 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 ergangen sind oder
4. Verbote oder Gebote zum Schutz wildwachsender Pflanzen oder nichtjagdbarer wildlebender Tiere nach den §§ 23 bis 26

eine bisher zulässige Nutzung eines Grundstückes aufgehoben oder eingeschränkt wird, eine wesentliche Wertminderung eines Grundstückes eintritt, besondere Aufwendungen notwendig sind, die über das bei ordnungsgemäßer Nutzung eines Grundstückes erforderliche Maß hinausgehen, oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird, ist vom Land oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle eine Entschädigung in Geld zu leisten. Für die Bemessung der Entschädigung gelten § 93 Abs. 3 und 4 und § 99 des Bundesbaugesetzes entsprechend.

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes kann an Stelle der Entschädigung nach Absatz 1 vom Land oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle die Übernahme des Grundstückes verlangen, wenn es ihm mit Rücksicht auf die zugefügten Vermögensnachteile wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück entsprechend § 29 verlangen.

§ 31

Aufwendungsersatz

Aufwendungen zur Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die nicht auf einer Verpflichtung zum Naturschutz und zur Landschaftspflege nach diesem Gesetz beruhen, werden von der nach Landesrecht zuständigen Be-

hörde für Naturschutz und Landschaftspflege ganz oder teilweise erstattet, wenn die Erstattung der Aufwendungen von ihr vorher zugesichert worden ist. § 93 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes gilt entsprechend.

Achter Abschnitt

Förderung durch den Bund, Kosten- und Steuerbefreiung

§ 32

Finanzhilfen des Bundes

(1) Der Bund gewährt den Ländern zur mittelbaren Förderung des wirtschaftlichen Wachstums Finanzhilfen für Investitionen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung auf dem Gebiete des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(2) Zu den Investitionen nach Absatz 1 zählen auch

1. Kosten für den Grundstückserwerb, beschränkt auf die Gesteungskosten und
2. Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung der mit den Investitionen geförderten Anlagen.

§ 33

Umfang der Finanzhilfen

(1) Finanzhilfen werden nach Maßgabe der im Bundeshaushalt bereitgestellten Mittel gewährt.

(2) Die Förderung einer Maßnahme aus den Finanzhilfen ist bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.

§ 34

Einsatz der Finanzhilfen

(1) Zum Einsatz der Finanzhilfen des Bundes sind für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 Programme für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufzustellen. Sie sind vor Beginn eines jeden weiteren Jahres der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(2) Die obersten Landesbehörden für Naturschutz und Landschaftspflege stellen Programme für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, für die Finanzhilfen nach § 32 in Betracht kommen. Die Maßnahmen sind mit anderen vom Bund oder von den Ländern zu fördernden Maßnahmen, insbesondere der Förderung im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, abzustimmen.

(3) In die Programme dürfen Maßnahmen nur aufgenommen werden, wenn ihre Finanzierung im übrigen gesichert ist. Die Programme sind abzustellen auf die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Weitere Maßnahmen können nachrichtlich aufgenommen werden.

(4) Der Bundesminister berät über die Programme der Länder mit den in Absatz 2 genannten Landesbehörden, insbesondere über die vorgesehenen Maßnahmen, die Zeit für ihre Durchführung, die Höhe der Finanzhilfen des Bundes und die Beteiligung der Länder und Dritter an der Förderung der Maßnahmen. Auf der Grundlage dieser Beratung stellt der Bundesminister unter Abstimmung mit anderen im Zusammenhang stehenden Maßnahmen ein Bundesprogramm für den Einsatz der Finanzhilfen des Bundes auf. Er teilt entsprechend dem Bundesprogramm die als Finanzhilfen bestimmten Bundesmittel den Ländern zu.

(5) Die Bewilligung der Mittel für die einzelnen Maßnahmen erfolgt durch die Länder.

(6) Die Finanzhilfen dürfen nur für Maßnahmen verwendet werden, die in das Bundesprogramm aufgenommen sind.

§ 35

Mitteilung über die Verwendung der Finanzhilfen

(1) Die Finanzhilfen, die der Bund den Ländern nach § 32 gewährt, sind Zuwendungen im Sinne der Bundeshaushaltsordnung.

(2) Die Länder weisen dem Bundesminister jeweils für ein Haushaltsjahr die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen nach durch Mitteilung der Art und Zahl der geförderten Maßnahmen, der Summe der für diese Maßnahmen angefallenen zuwendungsfähigen Kosten sowie der Summe der aus den Finanzhilfen ausgezahlten Zuwendungen.

§ 36

Kostenbefreiung

Amtshandlungen, die der Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen, sind kostenfrei.

§ 37

Befreiung von der Grunderwerbsteuer

(1) Von der Grunderwerbsteuer sind auf Antrag ausgenommen

1. der Erwerb eines Grundstückes durch den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband, eine sonstige Gebietskörperschaft, einen

öffentlichen Planungsträger, eine bundesunmittelbare oder der Aufsicht eines Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes oder eine rechtsfähige Körperschaft, die wegen gemeinnütziger Zwecke ganz steuerfrei ist, um es nach Bestimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Nationalpark, Naturpark, Landschaftsentwicklungsbereich, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil oder Teil davon Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuzuführen;

2. der Erwerb eines Grundstückes als Ersatzland durch eine Person, die ein Grundstück auf Grund einer Enteignung nach § 29 oder einer sonstigen enteignenden Maßnahme nach § 30 oder auf Grund eines Vertrages zur Abwendung einer Enteignung nach § 29 oder einer sonstigen enteignenden Maßnahme nach § 30 übereignet oder verloren hat; Grunderwerbsteuer ist insoweit zu erheben, als die Gegenleistung für das erworbene Grundstück die Gegenleistung für das übereignete oder verlorene Grundstück um mehr als 50 vom Hundert oder, wenn der Erwerber zur Sicherung seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist, um mehr als 100 vom Hundert übersteigt; ist die Gegenleistung nicht Besteuerungsgrundlage, so bestimmt sich der Umfang der Steuerbefreiung nach dem Verhältnis der Einheitswerte; die Befreiung wird nur gewährt bis zum Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt ab, an dem die Unbedenklichkeitsbescheinigung für das übereignete oder verlorene Grundstück erteilt wurde;
3. der Erwerb eines Grundstückes durch das Land oder die nach Landesrecht zuständige Stelle, wenn das Grundstück als Austausch- oder Ersatzland für Enteignungen nach § 29 oder sonstige enteignende Maßnahmen nach § 30 oder für vertragliche Regelungen zur Abwendung von Enteignungen nach § 29 oder sonstigen enteignenden Maßnahmen nach § 30 verwendet werden soll.

(2) Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege, daß
 - a) das Grundstück geeignet ist, Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugeführt zu werden, und
 - b) der Erwerber zur Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege verpflichtet ist;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege, daß der Erwerber das Grundstück auf Grund einer Enteignung nach § 29 oder einer sonstigen enteignenden Maßnahme nach § 30 oder auf Grund eines Vertrages zur Abwendung einer Enteignung nach § 29 oder einer sonstigen enteignenden Maßnahme nach § 30 übereignet oder verloren hat;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege, daß das Grundstück zu den dort bezeichneten Zwecken verwendet werden soll und nach den voraussichtlichen Planungen und sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiete des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Austausch- oder Ersatzland Verwendung finden kann.

(3) Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraumes zu dem bestimmten Zweck verwendet worden ist oder schon vor Ablauf der zehn Jahre, wenn der Erwerber die Absicht aufgibt, das Grundstück dem bestimmten Zweck zuzuführen;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, wenn das Grundstück nicht binnen fünf Jahren, vom Tage der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung an gerechnet, weitveräußert wird.

Neunter Abschnitt

Organisation, Verfahren

§ 38

Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Die Länder übertragen die Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege obersten, höheren und unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege.

(2) Die Aufgaben der höheren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege können auch von der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege wahrgenommen werden. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann von der Einrichtung unterer Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege abgesehen werden.

§ 39

Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Die Länder bilden bei den Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege. In die Beiräte sind Sachver-

ständige für Naturschutz und Landschaftspflege und der für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsamen Bereiche auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu berufen; eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Beiräte beraten die Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege; sie sind vor bedeutsamen Entscheidungen auf dem Gebiete des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu hören.

§ 40

Schutzorgane des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Die Länder können bestimmen, daß die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch die Forst-, Fischerei- und Feldschutzorgane sowie die bestätigten Jagdaufseher oder durch andere Personen, die mit Naturschutz und Landschaftspflege vertraut und zuverlässig sind, überwacht werden kann.

(2) Die Forst-, Fischerei- und Feldschutzorgane, die bestätigten Jagdaufseher sowie die Gemeindebehörden sind unabhängig von Absatz 1 verpflichtet, Verstöße gegen dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege mitzuteilen.

§ 41

Verfahren

Auf die Durchführung dieses Gesetzes ist das Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden.

§ 42

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes erforderlich sind, erläßt der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 43

Unterrichtung des Bundesministers

Die obersten Landesbehörden für Naturschutz und Landschaftspflege unterrichten den Bundesminister über

1. die in ihren Ländern aufzustellenden und aufgestellten Landschaftsprogramme (§ 5) und Landschaftsrahmenpläne (§ 6) und
2. die beabsichtigten und getroffenen Maßnahmen nach dem Vierten Abschnitt dieses Gesetzes von wesentlicher Bedeutung.

§ 44

Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Der Bundesminister kann seine Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen ganz oder zum Teil durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Landesregierungen, auch mit dem Recht der Weiterübertragung, übertragen.

§ 45

Untersuchungen für Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Angehörige und Beauftragte der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege sind befugt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege geboten ist. Vorschriften des öffentlichen Rechtes, die das Betreten oder die Ausführung der genannten Arbeiten einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke sind zu benachrichtigen, wenn auf den Grundstücken Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausgeführt werden sollen.

(3) Entstehen durch Handlungen nach Absatz 1 Schäden, so ist vom Land oder der nach Landesrecht zuständigen Stelle eine Entschädigung in Geld zu leisten oder auf Verlangen des Geschädigten der frühere Zustand wiederherzustellen. Über Art und Höhe der Entschädigung entscheiden im Streitfalle die ordentlichen Gerichte.

§ 46

Befreiungen

Von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege auf Antrag Befreiung gewähren, soweit die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Zehnter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 47

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Entscheidung nach § 9 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder 4, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Satz 2 oder § 10 Abs. 2, nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig entspricht,
2. einer vollziehbaren Entscheidung nach § 9 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 2, nicht oder unvollständig entspricht,
3. der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 1 zuwiderhandelt,
4. einer auf Grund des § 13 Abs. 1 oder der §§ 19, 23 oder 24 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
5. entgegen § 21 Schäden oder Gefahren nicht mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark, geahndet werden.

§ 48

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Elfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 49

Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen

(1) Auf Flächen, die Zwecken

1. der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung,
2. des Bundesgrenzschutzes,
3. der öffentlichen Verkehrswege,
4. der See- oder Binnenschifffahrt,
5. der Versorgung, einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete, und der Entsorgung,
6. des Schutzes vor Überflutung oder Hochwasser oder
7. der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost

dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nur anzuwenden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Sollen bundeseigene Grundstücke, für die besondere Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 14 bis 19 angeordnet worden sind, für Zwecke der Verteidigung verwendet werden, ist die höhere Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege zu hören. Soll von der Stellungnahme dieser Behörde abgewichen werden, so entscheidet hierüber der für die Maßnahme zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister und unterrichtet die oberste Landesbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege.

(3) Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 gelten nicht im Land Berlin.

§ 50

Übergangsvorschriften

(1) Soweit die Ermächtigungen nach diesem Gesetz nicht ausreichen, werden die Landesregierungen ermächtigt, auf Grund der bisher geltenden Vorschriften des Naturschutzrechtes erlassene Rechtsverordnungen durch Rechtsverordnung aufzuheben. Sie können die Ermächtigung auf die obersten Behörden für Naturschutz und der Landschaftspflege, auch mit dem Recht der Weiterübertragung, übertragen.

(2) Verfahren auf Grund des bisher geltenden Naturschutzrechtes, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingeleitet waren, sind nach Maßgabe dieses Gesetzes fortzuführen.

§ 51

Änderungen von Vorschriften

(1) In § 2 des Wasserverbandgesetzes vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188) und in § 2 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1513), wird jeweils nach Nummer 6 folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Grundstücke im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.“

(2) Das Flurbereinigungsgesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Beurkundungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gebiete und natürliche Landschaftsbestandteile im Sinne des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege;“;

2. § 45 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Zu wesentlichen Eingriffen in den Bestand von Gebieten und natürlichen Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege ist auch die vorherige Zustimmung der für den Naturschutz und die Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich.“;

3. in § 50 Abs. 1 werden die Worte „wegen des Vogel-, Ufer- oder Naturschutzes, wegen des Landschaftsbildes“ durch die Worte „aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ ersetzt.

(3) In § 1 Abs. 3 Satz 1 des Schutzbereichgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden nach dem Wort „Naturschutzes“ die Worte „und der Landschaftspflege“ eingefügt.

(4) Das Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz LBG vom 29. November 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 653), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Naturschutzes“ die Worte „und der Landschaftspflege“ eingefügt;
2. in § 16 Nr. 1 Buchstabe a werden die Worte „Denkmal- und Naturschutz gestellt sind“ ersetzt durch die Worte „Denkmalschutz gestellt oder als Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsentwicklungsbereiche oder natürliche Landschaftsbestandteile nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege geschützt sind;“.

(5) § 7 Abs. 2 Nr. 5 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), erhält folgende Fassung:

„5. überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Reinhaltung des Wassers, der Luft und des Bodens sowie im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Wahl des Standortes der Anlage nicht entgegenstehen.“.

(6) Das Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“ durch die Worte „den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der Gestaltung des Ortsbildes“ ersetzt;

2. § 5 Abs. 6 wird gestrichen;

3. § 9 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen;

4. § 38 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt bei Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen auf den Gebieten des Verkehrs-, Wege- und Wasserrechtes nach landesrechtlichen Vorschriften und bei Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen nach § 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege, wenn die Gemeinde beteiligt worden ist.“

(7) Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 304), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 505), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Länder können Waschbären, Sumpfbiber, Marderhunde und neben den Haubentauchern alle übrigen Taucherarten für jagdbar erklären.“;

2. in § 20 Abs. 2 werden die Worte „in Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten“ durch die Worte „in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Landschaftsentwicklungsbereichen und natürlichen Landschaftsbestandteilen im Sinne des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege sowie in Baumschutz- und Wildschutzgebieten“ ersetzt.

(8) § 68 Abs. 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1769), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Naturschutzgebieten, Nationalparks oder natürlichen Landschaftsbestandteilen im Sinne des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege sowie Tierschutzgebieten;“

2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Unter den in Artikel 45 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut als Naturschutzpark bezeichneten Gebieten sind Nationalparke zu verstehen.“

(9) In § 6 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282), wird hinter dem Wort „Landesplanung“ nach Einsetzen eines Kommas eingefügt „des Naturschutzes und der Landschaftspflege“.

(10) Das Grundsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519, 790) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 905), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 a Nr. 1 wird folgende Nr. 1 a angefügt:

„1 a für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn infolge von Auflagen auf Grund des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege der Ertrag im Erlasszeitraum hinter dem Normalertrag zurückgeblieben ist; erbringt der Steuerpflichtige den Nachweis über den Umfang der Ertragsminderung nicht, so sind stets 50 vom Hundert der Grundsteuer zu erlassen;“;

2. in § 26 a Nr. 2 werden nach dem Wort „Kunst“ die Worte „Naturschutz, Landschaftspflege“ eingefügt.

(1) in § 18 Abs. 1 des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 187, 667), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1356), wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Grundbesitz und Teile von Grundbesitz, die wegen ihrer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege Auflagen nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege unterliegen, mit 50 vom Hundert ihres Wertes. Die genannten Gegenstände sind in vollem Umfang steuerfrei, wenn auf Grund der Auflagen die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen;“.

(12) Dem § 115 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, die wegen ihrer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege Auflagen nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege unterliegen, werden nicht angesetzt.“.

§ 52

Aufhebung von Vorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden, soweit sie noch gelten, aufgehoben:

1. Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821), als Reichsrecht zuletzt

geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36);

2. die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275), als Reichsrecht zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 6. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 481);

3. die Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 181), als Reichsrecht zuletzt geändert durch die **Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Naturschutzverordnung** vom 16. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 567);

4. die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 29. November 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 283);

5. die Vogelberingungsverordnung vom 17. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 331);

Baden-Württemberg

6. das Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 53), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 111);

7. die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1962 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 203);

8. die Verordnung zur Änderung der Naturschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1963 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 89), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 111);

Bayern

9. die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 21. März 1950 (Bayrisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 70);

10. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 10. September 1959 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 233);
11. das Naturschutz-Ergänzungsgesetz vom 29. Juni 1962 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 95), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht vom 31. Juli 1970 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 345);

Berlin

12. das Vierte Änderungsgesetz zum Reichsnaturschutzgesetz vom 30. Oktober 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1604);
13. die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin vom 4. Dezember 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1694);
14. das Gesetz zum Schutze des Röhrichtbestandes vom 27. November 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 2520);

Bremen

15. das Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. September 1950 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 104);
16. die Verordnung zur Änderung der Naturschutzverordnung vom 6. März 1952 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 16);
17. das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsnaturschutzgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Bestimmungen vom 11. Mai 1965 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 99);
18. die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen vom 22. März 1966 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 63);

Hamburg

19. das Gesetz zur Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 22. Juli 1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 67), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz über die Sammlung des hamburgischen Landesrechts vom 23. Juni 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 129);
20. die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes und der Hecken in der Hansestadt Hamburg vom 17. September 1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103);
21. die §§ 7 und 23 des Ersten Überleitungsgesetzes zum Landesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 155);

Hessen

22. das Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 159);
23. das Naturschutz-Ergänzungsgesetz vom 8. März 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 63), zuletzt geändert durch das Hessische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 245);
24. die Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 199);

Niedersachsen

25. die Verordnung zur Änderung der Naturschutzverordnung vom 16. November 1951 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 223);

Nordrhein-Westfalen

26. § 1 Nr. 12, 13 und 14 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 189);
27. die Verordnung über die Entnahme von Schmuckreisig aus wildwachsenden Beständen der Salweide für Handelszwecke vom 7. September 1965 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 311);
28. die Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken vom 3. September 1968 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 322);

Rheinland-Pfalz

29. § 21 des Landesplanungsgesetzes vom 14. Juli 1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 177);
30. die Erste Landesverordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes vom 19. April 1967 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 136);
31. das Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und der Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit (für die Regierungsbezirke Koblenz, Trier und Montabaur) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (Gesetz- und Verordnungs-

blatt für das Land Rheinland-Pfalz, Sondernummer Koblenz, Trier und Montabaur, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 5. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 96);

32. § 30 des Feld- und Forststrafgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz 1970 S. 31), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 5. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 96);
33. Artikel 34 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften vom 5. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 96);

Saarland

34. die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Naturschutzverordnung vom 27. Januar 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 154);
35. die Verordnung zur Änderung der Naturschutzverordnung vom 21. April 1960 (Amtsblatt des Saarlandes S. 315);

Schleswig-Holstein

36. die Landesverordnung zum Schutz der Knicks vom 7. Juli 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 165);

37. Artikel 38 des Gesetzes zur Anpassung des schleswig-holsteinischen Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts und andere strafrechtliche Vorschriften vom 24. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 66).

(2) In § 1 Nr. 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBjJG) vom 13. März 1963 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55), zuletzt geändert durch die Änderungsverordnung vom 2. April 1965 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55), werden die Worte „der Weiße Storch, alle Eulen,“ gestrichen.

§ 53

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 54

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft; Vorschriften, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen, und § 42 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****1. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Situation auf dem Gebiete des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Naturschutz und Landschaftspflege haben sich im Laufe der Strukturwandlungen in Deutschland von der Agrargesellschaft zur Industriegesellschaft und der damit wachsenden Beanspruchung und Gefährdung der natürlichen Umwelt stufenweise entwickelt. Sie sind in ihrem Gedankengut und ihren Organisationsformen im wesentlichen in den beiden letzten Jahrhunderten entstanden. Die Begriffe „Naturschutz“ und „Landschaftspflege“ haben ihre Wurzeln in den preußischen und österreichischen Landespflegeakten des 17. und 18. Jahrhunderts, in den Werken Lennés (1789–1866) und in den Bestrebungen Vorherr's (1778–1847) im Rahmen der bayerischen „Landesverschönerung und Landesverbesserung“. Größeren Bevölkerungskreisen wird die Notwendigkeit von Naturschutz und Landschaftspflege erst seit der Jahrhundertwende mit zunehmender Industrialisierung, den Wandlungen der landwirtschaftlichen Nutzung und des Landschaftsbildes sowie der wachsenden Verstädterung bewußt. In dieser Zeit entstehen unter dem Gesichtspunkt der Abwehr die Bestrebungen des Heimatschutzes und die deutsche Naturschutzbewegung. 1906 errichtete Preußen eine „Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege“; in Bayern entstand zur gleichen Zeit ein „Landesausschuß für Naturpflege“; in anderen Ländern wurden ähnliche Einrichtungen gegründet.

Gesetzliche Grundlagen für den Naturschutz standen damals nicht oder nur in unzureichendem Maße zur Verfügung. In Preußen erging 1902 ein „Gesetz gegen Verunstaltungen landschaftlich hervorragender Gegenden“. Die Weimarer Verfassung von 1919 verkündete in Artikel 150, daß „Denkmäler der Natur sowie die Landschaft den Schutz und die Pflege des Staates genießen“. 1920 wurde in das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz eine Bestimmung aufgenommen, die die Polizeibehörden ermächtigte, Anordnungen zum Schutze von Tierarten, von Pflanzen und von Naturschutzgebieten zu erlassen. Andere Verordnungen, wie solche zur Erhaltung des Baumbestandes, folgten. Während in Einzelbereichen weitgehende Regelungen für Naturschutz und Landschaftspflege vorlagen (z. B. für den Bereich des Forstwesens Vorschriften über die Nachhaltigkeit der forstlichen Nutzung, über die Schutzfunktionen des Waldes und über die Pflegepflicht), fehlte aber bis 1935 ein Gesetz, das das gesamte Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelte und die Rechtseinheit innerhalb Deutschlands für diese Bereiche herstellte. Durch das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 erhielt der

Naturschutz erstmals eine einheitliche materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Grundlage sowie eine eigene staatliche Organisation.

Das Reichsnaturschutzgesetz ist im wesentlichen auf ideelle Ziele und den Schutz von Pflanzen und nicht-jagdbaren Tieren, von Naturdenkmälern und ihre Umgebung, von Naturschutzgebieten und sonstigen Landschaftsteilen ausgerichtet (§ 1). Grund des Schutzes der natürlichen Erscheinungsformen ist deren Seltenheit (§§ 1, 2), Schönheit, Zier- und Schmuckwert (§§ 1, 2, 4, 5) bzw. Eigenart (§§ 1, 3, 4), ferner ihr Interesse für Wissenschaft (§§ 1, 2, 3, 4), Heimat- und Volkskunde, Geschichte, sowie ihre Bedeutung für das Forst- und Jagdwesen (§§ 1, 3, 4). Geschütztes Rechtsgut ist das öffentliche Interesse an der Unversehrtheit der von der Natur gegebenen Werte. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Oktober 1958 (BVerfGE 8, 186 ff.) gilt das Reichsnaturschutzgesetz einschließlich der reichsrechtlichen Ergänzungsbestimmungen als Landesrecht fort.

Die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben sich seit 1935 wesentlich erweitert. Der Strukturwandel von Gesellschaft und Wirtschaft in Verbindung mit gesteigerten technischen Möglichkeiten und neuen Ansprüchen der Gesellschaft bei wachsender Bevölkerungszahl bedingen einen schnell fortschreitenden Nutzungswandel der natürlichen Umwelt des Menschen und eine wachsende Belastung des Naturhaushaltes. Die Entwicklung von Technik und Wirtschaft, von Wohlstand und Freizeit, führt zu

- steigendem Bedarf an Bauland (z. B. Industrie, Siedlungen) und Verkehrsflächen,
- erhöhtem Rohstoff- und Energieverbrauch,
- Zunahme der Abfälle, Abwässer und Abgase,
- fortschreitenden Veränderungen in der Bodenbewirtschaftung und
- steigendem Flächenbedarf für Freizeit und Erholung.

Die Landschaft wird in zunehmendem Maße zur Siedlungs- und Industrielandschaft; sie wird bebaut, geteilt und besiedelt. Für Wohnungsbau, Industrie, Verkehr und andere Einrichtungen werden bis 1980 jährlich etwa 45 000 Hektar benötigt werden. Zerteilung und Zersiedlung der Landschaft wirken auch in gering belasteten Räumen schädlich. Belastungen ergeben sich ferner durch Müllablagerung und durch die Konzentration des Abbaus von Bodenschätzen. In der Kulturlandschaft vollzieht sich ein tiefgreifender Wandel. Die Landwirtschaft, die durch die Nutzung des Bodens und die Erhaltung seiner Fruchtbarkeit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft leistet, ist im Wandel begriffen. Dieser Struktur-

wandel führt zunehmend zur Aufgabe der Landbewirtschaftung. Das ist insbesondere dort der Fall, wo sich günstigere gewerbliche Verdienstmöglichkeiten bieten, aber auch dort, wo ungünstige natürliche Standortgegebenheiten mit ungünstiger Marktlage zusammentreffen. Die Aufgabe der Landbewirtschaftung führt zu Brachflächen (Brachflächen 1971 etwa 245 000 Hektar). Andererseits können sich aus dem Zwang zur Steigerung der Produktivität, insbesondere bei einer einseitigen, intensiven Bodennutzung, Umweltprobleme durch die vermehrte Verwendung von Chemikalien ergeben. Zu weiteren Belastungen kann die bodenunabhängige Massentierhaltung führen.

Abnehmende Arbeitszeit, verbunden mit längerem Wochenende, und zunehmende Urlaubszeit sowie wachsendes Einkommen führen zu steigender Mobilität und Freizeitaktivität. Der Bedarf an geeignetem Raum für Freizeit und Erholung wird stark zunehmen. Da Wohnungen und der Siedlungsbereich nicht genügend Freiraum bieten, wird die Bevölkerung in verstärktem Maße geeignete Landschaftsräume (Naherholungsgebiete, Ferienggebiete) aufsuchen. Besonders attraktive Gebiete werden durch den starken Erholungsverkehr und durch Freizeiteinrichtungen zunehmend belastet, so durch ungeordneten Verkehr (Parkplätze, Lärm), durch die Unterbringung in naturnaher Umgebung (Camping, Zweit- und Ferienwohnungen) und durch Einrichtungen zur Gestaltung von Freizeit und Erholung (Seilbahnen, Bootshäfen u. ä.).

Naturnahe und ursprüngliche Landschaften zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und Eigenart der natürlichen Umwelt, die als Regenerationszellen für die belebte natürliche Umwelt dienen können, werden immer mehr eingeengt.

Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Umwelt ist begrenzt. Werden die Belastungsgrenzen überschritten, gehen die Nutzungsmöglichkeiten rasch zurück; entstehende Schäden sind oftmals nicht mehr zu beheben. Naturschutz und Landschaftspflege erfordern deshalb gegenwärtig eine umfassende Ordnung der Nutzung der Landschaft.

Die lenkenden Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege werden häufig im Konflikt zu wirtschaftlichen Nutzungsinteressen stehen. Dem Bedürfnis nach Ausgleich der Umweltbelastungen und nach Freizeit und Erholung stehen vielfach Interessen von Wirtschaft, Siedlung und Infrastruktur entgegen. Die Lösung solcher Zielkonflikte ist erschwert, weil die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Menschen nur begrenzt verbessert werden kann, das Regenerationsvermögen ökologischen Gesetzmäßigkeiten unterliegt und einzelne Naturgüter nicht vermehrbar sind, während die Ansprüche der Gesellschaft an Natur und Landschaft an Umfang stetig zunehmen, einander oft überlagern und sich nach Art, Ort und Zeit verändern.

Naturpotential und Belastungsgrenzen des Naturhaushaltes sind entscheidende Schwellenwerte für die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft. Dagegen lassen sich die Nutzungsansprüche der Gesellschaft den Gegebenheiten der Natur und dem Leistungsvermögen der Landschaft leichter anpassen (z. B. durch Substitution, räumliche Lenkung, Gestaltung oder Nutzungsintensität).

Da die Gesellschaft ihren Lebensraum auf Dauer nutzen und bewohnen will, muß zwischen den wachsenden Nutzungsinteressen der Gesellschaft und dem begrenzten Naturpotential ein angemessener Ausgleich gefunden werden. Den Erfordernissen von Natur und Landschaft wird dabei um so größeres Gewicht beizumessen sein, je mehr sich die Nutzungen den Belastungsgrenzen nähern; werden diese Grenzen erreicht, muß den natürlichen Gegebenheiten gegenüber den Ansprüchen der Gesellschaft Vorrang eingeräumt werden. Das soll durch gesetzliche Bestimmungen sichergestellt werden.

2. Notwendigkeit einer bundesgesetzlichen Neuordnung

Die geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen werden den gegenwärtigen Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege nicht mehr gerecht; sie sind zersplittert und unzureichend und bedürfen einer Neuordnung auf Bundesebene.

Das geltende Recht für Naturschutz und Landschaftspflege in den Ländern ist uneinheitlich. Die Länder haben von der durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 8, 186) bestätigten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die reichsrechtlichen Bestimmungen für Naturschutz und Landschaftspflege in unterschiedlicher Weise zu ändern und zu ergänzen. In einigen Ländern sind umfassende Novellierungen in Vorbereitung.

Das Recht für Naturschutz und Landschaftspflege muß einen neuen materiellen Inhalt erhalten. Der sachliche Gehalt des Reichsnaturschutzgesetzes kann zwar noch ein wesentlicher Teil, aber nicht mehr der Kern eines modernen Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege sein; die geltenden Regelungen können infolge der mehr ideellen Zielsetzungen sowie der vornehmlich auf die Erhaltung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft (Gebietsschutz) und den Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen (Artenschutz) ausgerichteten Aufgabenstellung des Reichsnaturschutzgesetzes nicht die durch mannigfache nachteilige Einflüsse der Industrie, Wirtschaft und Gesellschaft gefährdete und beeinträchtigte natürliche Umwelt wiederherstellen oder im Sinne einer nachhaltig leistungsfähigen und ökologisch vielfältigen Landschaft entwickeln. So sind – über die Teilbereiche Flächenschutz und Artenschutz im Sinne des Reichsnaturschutzgesetzes hinaus – insbesondere Vorschriften notwendig über

- den allgemeinen Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- die Erhaltung oder Wiederherstellung der dauerhaften Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt;
- die Mittel zur Steuerung des Konfliktes zwischen den wachsenden Bedürfnissen der Gesellschaft an Natur und Landschaft und dem begrenzten Naturpotential zur Sicherung der Lebensgrundlagen und Erholungsvoraussetzungen in Natur und Landschaft.

Eine Ergänzung der Naturschutzgesetze durch die Länder in dem eben genannten Sinne würde nicht zu einer sachgerechten Kodifikation des Sachgebietes Naturschutz und Landschaftspflege führen. Im Interesse der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere zur Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 GG), besteht ein dringendes Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung. Das ergibt sich schon aus folgenden Erwägungen:

- Das Wirkungsgefüge der natürlichen Landschaftsfaktoren (Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen, Tiere) greift über die Grenzen der Bundesländer hinaus; eine umfassende Ordnung kann deshalb nur nach bundeseinheitlichen Maßstäben erfolgen.
- Natur- und landschaftsbezogene Voraussetzungen für Erholung und Freizeitgestaltung sind unabdingbare Voraussetzungen für eine freie Entfaltung der Persönlichkeit und müssen wegen der Mobilität der Bevölkerung in allen Teilen der Bundesrepublik in ausreichendem und etwa gleichem Umfang zur Verfügung stehen.
- Eine Lösung des Konfliktes zwischen Beanspruchung und Erhaltung des Naturpotentials muß nach bundeseinheitlichen Kriterien vorgenommen werden. Bei unterschiedlichen Landesbestimmungen würden standortungebundene Unternehmen ihren Standort in das Land verlagern, wo der Gesetzgeber die geringsten Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege stellt; standortgebundene Unternehmen würden Wettbewerbsnachteile erleiden.
- Schließlich ist eine bundesgesetzliche Regelung im Hinblick auf die wünschenswerte Koordinierung des europäischen Naturschutzrechtes und die Vertretung der deutschen Naturschutzinteressen gegenüber denen anderer Staaten vorzuziehen.

Nach der Regierungserklärung der Bundesregierung vom 28. Oktober 1969 sind die Umweltprobleme mit Vorrang zu lösen. Die Bundesregierung hat in ihrem Umweltprogramm, das vom Bundeskabinett am 29. September 1971 gebilligt und dem Deutschen Bundestag am 3. Dezember 1971 vorgelegt worden

ist (Drucksache VI/2710), die Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege angekündigt, das dazu dienen soll, die wachsende Belastung des Naturhaushaltes zu steuern, die Landschaft zu entwickeln und ihre Funktionsfähigkeit wiederherzustellen.

3. Zuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für Naturschutz und Landschaftspflege ergab sich bisher aus Art. 75 Nr. 3 GG; die Bundesregierung hat jedoch für Naturschutz- und Landschaftspflege die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 GG vorgeschlagen. Ferner ergibt sich die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes vor allem aus Artikel 74 Nr. 1 (bürgerliches Recht, Strafrecht), Nr. 14 (Recht der Enteignung) und Nr. 18 (Bodenrecht, Wohnungswesen, Siedlungswesen).

4. Grundzüge des Entwurfs

Das Gesetz soll mit rechtlichen Mitteln die Probleme bundeseinheitlich lösen, die durch den fortschreitenden Nutzungswandel der Landschaft und der natürlichen Landschaftsfaktoren infolge der zunehmenden Technisierung und Industrialisierung, der fortschreitenden Veränderung in der Bodenbewirtschaftung und der wachsenden Mobilität der Bevölkerung entstanden sind. Das Gesetz soll deshalb den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft in einer Weise gewährleisten, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen und Voraussetzungen zur Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind (§ 1).

Das Gesetz ist in elf Abschnitte gegliedert. Der Erste Abschnitt enthält allgemeine Vorschriften (§§ 1 bis 3). Er beschreibt die Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege und die Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Aufgaben erforderlich sind (§§ 1, 2). Er bezeichnet die Behörden, die die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen haben und welche Aufgaben den übrigen Behörden zur Unterstützung dieser Tätigkeit zufallen (§ 3).

Der Zweite Abschnitt (§§ 4 bis 7) befaßt sich mit der Landschaftsplanung. Die Planung ist ein wesentliches Instrument, um die bisherige, mehr auf Erhaltung ausgerichtete Aufgabenstellung des Naturschutzes zu einer gestaltenden Tätigkeit für Natur und Landschaft zu erweitern. Es werden im einzelnen Regelungen getroffen über das Landschaftsprogramm des Bundes (§ 4), die Landschaftsprogramme der Länder (§ 5), die Landschaftsrahmenpläne (§ 6) und die Landschaftspläne (§ 7) sowie über deren Inhalt, ihr Verhältnis zur Raumordnung, Landesplanung und Bauleitplanung und ihre Verbindlichkeit.

Im Dritten Abschnitt (§§ 8 bis 12) werden allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt. Mit diesen Maßnahmen sollen über die besonderen Vorschriften des Gebietsschutzes des Vierten Abschnittes und des Artenschutzes des Fünftens Abschnittes hinaus verstärkte Initiativen für einen allgemeinen ökologischen Umweltschutz ermöglicht werden. § 8 stellt für bestimmte Maßnahmen das Instrument des Planfeststellungsverfahrens bereit. Die §§ 9 bis 11 treffen auf der Grundlage des Verursachungsprinzips Regelungen darüber, wie bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu verfahren ist; durch Mitwirkung der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege soll sichergestellt werden, daß vermeidbare Beeinträchtigungen grundsätzlich zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen grundsätzlich auszugleichen sind. Zur Vermeidung von Erosionsschäden und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können gemäß § 12 Eigentümer und Nutzungsberechtigte, die ihre Grundstücke nicht ordnungsgemäß instandhalten, zur Pflege dieser Grundstücke verpflichtet werden.

Der Vierte Abschnitt (§§ 13 bis 21) regelt Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft, Aufgaben, denen sich zum Teil schon der Naturschutz im herkömmlichen Sinn widmete. Zu den auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 entwickelten Rechtsinstituten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, sonstige geschützte Landschaftsteile) sollen Nationalparke, Naturparke und Landschaftsentwicklungsbereiche eine gesetzliche Regelung finden, wobei in Landschaftsentwicklungsbereichen eine besondere Pflege und Entwicklung wegen schwerwiegender Schäden, die durch Eingriffe entstanden sind oder bevorstehen, ermöglicht werden soll.

Der Fünfte Abschnitt (§§ 22 bis 26) enthält Vorschriften zum Schutz wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere, d. h. vor allem Regelungen über den Artenschutz. Das Gesetz beschränkt sich im wesentlichen auf Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen zum allgemeinen Schutz von wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tieren und zum Schutz von einzelnen Arten von wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren Tieren, die wegen ihrer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wegen ihrer Seltenheit oder wegen der Bedrohung in ihrem Bestand, aus wissenschaftlichen Gründen oder wegen der Vielfalt oder Schönheit von Natur und Landschaft besonders sicherungsbedürftig sind.

Der Sechste Abschnitt (§§ 27, 28) begründet ein allgemeines Betretungsrecht hinsichtlich Wald und Flur zu Erholungszwecken und beschreibt Inhalt und Schranken dieses Rechtes.

Der Siebente Abschnitt (§§ 29 bis 31) behandelt Voraussetzungen und Verfahren der Enteignung sowie die Entschädigung bei Enteignungen und sonstigen

enteignenden Maßnahmen. § 31 ermöglicht einen Aufwendungsersatz bei Aufwendungen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Achte Abschnitt (§§ 32 bis 37) enthält Bestimmungen über die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, durch Kostenbefreiung und durch Befreiung von der Grunderwerbsteuer.

Der mit „Organisation, Verfahren“ überschriebene Neunte Abschnitt (§§ 38 bis 46) befaßt sich mit den Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege (§ 38); in diesem Abschnitt werden ferner die Aufgaben der Beiräte (§ 39) und der Schutzorgane des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 40) beschrieben. Dieser Abschnitt enthält außerdem Verfahrensbestimmungen (§§ 41 bis 46).

Der Zehnte Abschnitt (§§ 47, 48) enthält Bußgeldvorschriften.

In den Übergangs- und Schlußbestimmungen des Elften Abschnittes (§§ 49 bis 54) werden insbesondere Änderungen von Rechtsvorschriften zur besseren Anpassung dieser Bestimmungen an das vorliegende Gesetz vorgenommen (§ 51); zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden zahlreiche landesgesetzliche Regelungen aufgehoben (§ 52).

5. Kosten

Nach dem für den Umweltschutz geltenden Verursachungsprinzip haben zwar auch im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich diejenigen die Kosten zu tragen, die die natürliche Umwelt belasten. Naturschutz und Landschaftspflege befassen sich aber nicht nur mit dem Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, sondern im Schwerpunkt mit Landschaftspflege- und Entwicklungsmaßnahmen, für deren Notwendigkeit und Kostentragung ein bestimmter Verursacher nicht benannt werden kann (z. B. Schaffung von Voraussetzungen für Erholung in Natur und Landschaft). In diesen Fällen ist eine öffentliche Förderung unerlässlich, da

- Naturschutz und Landschaftspflege dem Wohle der Allgemeinheit dienen, dessen Verwirklichung wesentliche Aufgabe eines sozialen Rechtsstaates ist,
- für Privatpersonen eine finanzielle Leistungspflicht insoweit grundsätzlich nicht besteht und auch nicht gesetzlich geschaffen werden kann,
- freiwillige Geldzuwendungen trotz neuer Initiativen (z. B. Stiftung für Landespflege) im Verhältnis zur gestellten Aufgabe nicht ausreichen werden.

Neben den Ländern muß auch der Bund einen wesentlichen finanziellen Beitrag zur Verwirklichung der Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege leisten, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

- Angesichts der bedrohlich steigenden Umweltbelastung und der Notwendigkeit, zusätzliche Erholungsmöglichkeiten in der natürlichen Umwelt zu schaffen, sowie angesichts der wachsenden politischen Bedeutung des Umweltschutzes wäre es nicht verständlich, wenn der Bund auf dem Sektor des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwar gesetzgeberisch tätig, aber gleichzeitig seine bisherige finanzielle Mitbeteiligung einstellen würde.
- Der Bund hat für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits seit mehr als zehn Jahren vor allem im „Naturparkprogramm“ Mittel bereitgestellt (im Jahre 1972: 10 Mill. DM). Diese Hilfe ist über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus als bedeutende Initiative des Bundes anerkannt. Wegen der inzwischen noch gestiegenen Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege erwartet die Öffentlichkeit eine Verstärkung des finanziellen Beitrages des Bundes, nicht aber eine Beendigung dieses Beitrages.
- Ein finanzieller Beitrag des Bundes unterstreicht die überregionale und internationale Bedeutung von Naturschutz und Landschaftspflege.
- Naturschutz und Landschaftspflege stehen in wesentlichen Teilbereichen (z. B. Verhinderung und Beseitigung von Brachflächen, Anlage von Wald und Schutzpflanzungen) in enger Beziehung zu den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, die als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden; eine Mitfinanzierung von Naturschutz und Landschaftspflege durch den Bund wäre daher konsequent.
- Die Länder wären finanziell überfordert, wenn sie die nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege erforderlichen Aufwendungen allein tragen müßten.

Durch die Mitfinanzierung des Bundes sollen Finanzhilfen für Investitionen auf dem Gebiete des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Artikel 104 a Abs. 4 GG) gewährt werden. Daraus ergibt sich:

- Eine finanzielle Mitbeteiligung des Bundes ist nicht vorgesehen für Enteignungsentschädigungen oder Entschädigungen für enteignende Maßnahmen (§§ 29, 30) und Kosten der Pflegepflicht (§ 12).
- Die finanzielle Mitbeteiligung des Bundes beschränkt sich auf Investitionen, die sich aus den §§ 8 und 31 ergeben können.

Der Umfang der Finanzhilfen des Bundes wird geschätzt auf jährlich 10 Mill. DM. Die Kosten in Höhe von 10 Mill. DM werden im Rahmen des geltenden Finanzplans abgedeckt.

Das Gesetz wird auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau keine Auswirkungen haben. Eventuelle Auswirkungen auf Einzelpreise werden sich in sehr engen Grenzen halten. Preiserhöhungen werden nur in den Fällen zu erwarten sein, in denen Produzenten oder Unternehmer die durch die Anforderungen dieses Gesetzes entstehenden Mehrkosten (z. B. durch Auflagen bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 9) in ihren Preisen weitergeben.

B. Besonderer Teil

Zum Ersten Abschnitt (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

In Absatz 1 werden die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Grundzügen durch Bezeichnung des sachlichen Aufgabenbereiches von Naturschutz und Landschaftspflege, der Tätigkeiten von Naturschutz und Landschaftspflege und der Ziele des Tätigwerdens von Naturschutz und Landschaftspflege bestimmt.

Die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind auf den Bereich von Natur und Landschaft in ihrer biotischen und abiotischen Form begrenzt, wobei in den Begriffen Natur und Landschaft deutlich werden soll, daß sich Naturschutz und Landschaftspflege nicht nur in einem vom Menschen unberührten oder vom Menschen nicht beeinflussbaren Bereich, sondern auch in einem vom Menschen veränderten und gestalteten Bereich vollzieht, soweit dieser Bereich unter Natur und Landschaft zu begreifen ist.

Tätigkeiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind das Schützen, Pflegen und Entwickeln von Natur und Landschaft; diese Tätigkeiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege enthalten sowohl statische als auch dynamische Elemente.

Die Zielsetzung des Schützens, Pflegens und Entwickelns wird detailliert angesprochen: Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Leistungsfähigkeit des Naturschutzhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen und als Voraussetzungen zur Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Bei dieser Beschreibung der Zielsetzung von Naturschutz und Landschaftspflege sind zunächst drei Teilziele genannt:

1. Eines der drei Teilziele ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig zu sichern. Naturhaushalt ist das komplexe Wirkungsgefüge aller natürlichen Faktoren wie Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt. Im Naturhaushalt bestehen innerhalb und zwischen den belebten und nichtbelebten Anteilen vielfältige Wechselbeziehungen zwischen physikalischen, chemischen und biologischen Vorgängen. Die Wechselbeziehungen innerhalb des gesamten Naturhaushaltes werden häufig in sektoraler (Wasserhaushalt, Lufthaushalt) oder räumlicher (Naturhaushalt eines Flußtales, eines abgegrenzten Landschaftsraumes) Gliederung gesehen. Eine solche Teilbetrachtung kann zu Fehlbeurteilungen führen, weil die zu anderen Sektoren des Naturhaushaltes oder zum Naturhaushalt anderer Räume bestehenden Beziehungen vernachlässigt werden. Aufgabe von Naturschutz und Landschaftspflege ist es, die Gesamtheit des Naturhaushaltes zu sehen und seine Leistungsfähigkeit unter Wahrung aller einzelnen Funktionen des Naturhaushaltes nachhaltig zu sichern.
2. Weiteres Teilziel von Naturschutz und Landschaftspflege ist es, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu sichern. Anstelle von „Naturgütern“ wird vielfach auch in anderem Zusammenhang oder anderer funktioneller Bedeutung u. a. von „natürlichen Hilfsquellen“, „Landschaftsfaktoren“ oder „Landschaftselementen“ gesprochen. Der Mensch ist in seiner persönlichen Existenz, aber auch in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit auf die nachhaltige Sicherung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt unmittelbar angewiesen.
3. Schließlich gilt es, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Dieses Teilziel von Naturschutz und Landschaftspflege spricht über den funktionellen Bereich hinaus auch die ideellen Werte von Natur und Landschaft an. Naturschutz in herkömmlichem Sinne beschränkte sich im wesentlichen auf die Verwirklichung dieses Zieles. Auch im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege moderner Prägung hat dieses Ziel aktuelle Bedeutung, insbesondere als Voraussetzung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft.

„Nachhaltiges“ Sichern besagt, daß auf Dauer, möglichst je Zeiteinheit in gleicher Höhe auf höchstem möglichen Stand der Quantität und Qualität zu sichern ist. Damit sollen auch künftige Generationen Natur und Landschaft in gleichem Maße wie die heutige Generation nutzen und genießen können.

Die Tätigkeiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Erreichung der genannten Teilziele (nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des

Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft) haben unmittelbare, existentielle Bedeutung für die Lebewesen (Menschen, Tiere, Pflanzen) der Erde; eine nachhaltige Sicherung in den drei genannten Teilbereichen führt zugleich zur nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen und der Voraussetzungen für die Erholung in Natur und Landschaft. Dabei bestehen besonders enge Beziehungen einmal zwischen der nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt zur nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen und zum anderen zwischen der nachhaltigen Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft zur nachhaltigen Sicherung der Voraussetzungen zur Erholung in Natur und Landschaft.

Nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen und der Erholungsvoraussetzungen in Natur und Landschaft können in Konkurrenz zu sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft treten. In Absatz 2 ist deshalb festgelegt, daß die sich aus der Erfüllung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergebenden und die sonstigen Anforderungen der Gesellschaft an Natur und Landschaft (z. B. Siedlung, Verkehr, Gewinnung von Bodenschätzen) untereinander und gegeneinander abzuwägen sind. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Naturschutz und Landschaftspflege nicht dominierend, sondern es ist ein Interessenausgleich mit den übrigen Ansprüchen vorzunehmen. Es ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Anforderungen an Natur und Landschaft durch Naturschutz und Landschaftspflege – da sie der nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen und der Voraussetzungen zur Erholung in Natur und Landschaft dienen – grundsätzlich lebenswichtige Bedeutung haben.

Um eine weitere Klärung der Aufgabenstellung von Naturschutz und Landschaftspflege bemüht sich Absatz 3. Er dient der Abgrenzung gegenüber den Aufgaben des Umweltschutzes, soweit zu deren Verwirklichung andere Rechtsvorschriften verpflichten.

Zu § 2 (Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

In § 2 werden mit den dort aufgeführten Grundsätzen die tragenden materiellen Prinzipien von Naturschutz und Landschaftspflege, die bereits jetzt teilweise praktiziert werden, in Ergänzung zu den Leitvorstellungen des § 1 konkretisiert. Die Darstellung ist nicht abschließend.

Die Bestimmungen entfalten keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber natürlichen und juristischen Personen. Sie binden aber die Behörden für

Naturschutz und Landschaftspflege bei der Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 3 Abs. 1) und die übrigen Behörden im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit bei der Unterstützung der Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege (vgl. § 3 Abs. 2).

Für die Anwendung der Grundsätze des § 2 im Einzelfall gelten drei Vorbehalte. Die Grundsätze sind nur insoweit anzuwenden, als es im Einzelfall erforderlich und möglich ist; außerdem ist eine Abwägung zwischen allen unterschiedlichen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft gemäß § 1 Abs. 2 vorzunehmen.

Zu § 3 (Behördliche Zuständigkeit und Mitwirkung)

Die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in erster Linie von den Behörden für Naturschutz- und Landschaftspflege zu erfüllen (Absatz 1). Vorschriften über die Organisation dieser Behörden finden sich in § 38. Die Bestimmung der zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege ist danach Sache der Länder.

Die übrigen Behörden werden in Absatz 2 gehalten, die Verwirklichung der Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu unterstützen. Art und Umfang ihrer Unterstützung hängt davon ab, ob und inwieweit die übrigen Behörden bei der Durchführung ihrer eigenen Aufgaben die Aufgaben nach diesem Gesetz überhaupt unterstützen können. Ein wesentliches Instrument der Unterstützung ist die Beteiligung von Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege; dieses Instrument ist in Absatz 2 Satz 2 besonders herausgestellt. Danach haben alle Behörden bei Aufstellung und Feststellung von Plänen und sonstigen Maßnahmen, soweit die Pläne und sonstigen Maßnahmen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren (z. B. bei Änderungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Gestalt von Natur und Landschaft) die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege dadurch zu unterstützen, daß sie die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege rechtzeitig unterrichten und anhören. Diese Beteiligungsvorschrift, die an § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes angelehnt ist, ist dann nicht anzuwenden, wenn im Einzelfall eine weitergehende Form der Beteiligung (z. B. Einvernehmen) in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Nach Absatz 3 haben die Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege in Analogie zu Absatz 2 ihrerseits die Verpflichtung, bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die die Aufgabenbereiche anderer Behörden berühren, diese entsprechend zu beteiligen.

Zum Zweiten Abschnitt (Landschaftsplanung)

Mit den Bestimmungen dieses Abschnittes wird die Landschaftsplanung, die das Landschaftsprogramm des Bundes, die Landschaftsprogramme der Länder, den Landschaftsrahmenplan und den Landschaftsplan umfaßt, als Grundlage für eine zielgerichtete Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege neu eingeführt. Planungen unterschiedlichen Inhaltes – zum Teil ebenfalls Landschaftsplanung genannt – sind in den vergangenen Jahren ohne gesetzliche Grundlage aus der praktischen Notwendigkeit heraus, die Landschaft geordnet zu entwickeln, in zunehmender Anzahl entstanden. Mit diesem Gesetz soll ein ausreichendes Instrument der Landschaftsplanung zur Verfügung gestellt und eine systematische Abgrenzung und Zuordnung der Programme und Planungen erreicht werden.

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft als Aufgabe dieses Gesetzes können nur dann in ausreichendem Umfang und sachgerecht verwirklicht werden, wenn die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege in umfassenden Landschaftsprogrammen aufgezeigt werden. Die Programme sollen unter Beachtung der Gesamtentwicklung Zielvorstellungen für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft im Bundesgebiet und in den Ländern enthalten und die Möglichkeiten zur Verwirklichung der Zielvorstellungen darstellen. Für die Festsetzung oder Durchführung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es erforderlich, im Rahmen der Bestimmungen des Landschaftsprogrammes Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne auszuarbeiten. Landschaftsplanung ist insbesondere erforderlich, weil

- die Ziele für die Entwicklung von Natur und Landschaft so dargestellt und so bestimmt und konkretisiert werden müssen, daß sie als Leitlinie für die Verwirklichung der Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege dienen können,
- durch Landschaftsanalyse und Landschaftsdiagnose die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in einem Umfang erkennbar gemacht werden muß, daß Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kontrolliert und Entwicklungen verfolgt werden können,
- ökologische Grundlagen für raumordnerische Programme und Pläne und für die in Natur und Landschaft eingreifenden Planungen und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden müssen,
- Natur und Landschaft für Zwecke der Erholung bewahrt und erschlossen werden sollen und
- Teile von Natur und Landschaft, die sich durch ihre Seltenheit, Eigenart oder Schönheit auszeichnen, erhalten werden sollen.

Angesichts der raschen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung muß der Gefahr begegnet werden, daß Natur und Landschaft nur in den Grenzen, die andere in die Landschaft eingreifende Nutzungen bestimmen, d. h. im Negativverfahren, geschützt, gepflegt oder entwickelt werden können.

Da durch die Landschaftsplanung Erfordernisse und Maßnahmen festgelegt werden, die die räumliche Entwicklung im Bundesgebiet und in den Ländern berühren, sind bei der Aufstellung von Landschaftsprogrammen und Landschaftsplänen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung soll die Notwendigkeit eines engen gegenseitigen Kontaktes der zuständigen Behörden bei der Erarbeitung der Programme und Pläne betont werden.

Zu § 4 (Landschaftsprogramm des Bundes)

Die Darstellung der Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist für das Bundesgebiet in einem Landschaftsprogramm des Bundes vorgesehen. Es wird von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausgearbeitet und nach Abstimmung mit den Ressorts von der Bundesregierung verabschiedet.

Die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen, insbesondere die Veränderungen der regionalen Struktur, des Städtebaues, des Verkehrs, des Umweltschutzes und der Erholungsbedürfnisse lassen eine nachhaltige Sicherung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und eine Sicherung der Landschaft für die Erholung nur zu, wenn Leitvorstellungen für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik einheitlich erarbeitet und aufgestellt werden. Teilräumliche Lösungen werden den Anforderungen der Zukunft nicht mehr gerecht werden, was sich schon daraus ergibt, daß Planungen der auf die Landschaft einwirkenden Wirtschafts- und Lebensbereiche vermehrt das gesamte Bundesgebiet einheitlich erfassen und zum Teil darüber hinaus den europäischen Raum einbeziehen.

Das Landschaftsprogramm des Bundes soll auf die in der Einleitung zum Zweiten Abschnitt genannten Erfordernisse eingehen. Es soll insbesondere die Erfordernisse, die für die übergeordnete Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes notwendig sind, enthalten. Das erfordert u. a.

- Aussagen über Ziel und Tendenz der Entwicklung von Natur und Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bestimmenden un bebauten Flächen,
- Darstellung des Standes und der Entwicklung der Gebiete mit überregionaler Bedeutung, für die nach den §§ 13 bis 17 besondere Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen angeordnet sind,

- Darstellung der Voraussetzungen für die Erholung, die in Natur und Landschaft bestehen oder entwickelt werden können, unter Berücksichtigung eines Ausgleiches der regional verschiedenen Ansprüche an Natur und Landschaft,
- Darstellung der übergeordneten Belange des Schutzes wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer Tiere (vgl. §§ 22 bis 26) unter Berücksichtigung der über das Bundesgebiet hinausreichenden kontinentalen und interkontinentalen Zusammenhänge und
- Orientierungsdaten für die Förderung von Maßnahmen, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren.

Das Landschaftsprogramm des Bundes ist unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu erstellen. Die enge Abstimmung des Landschaftsprogramms mit allen von Naturschutz und Landschaftspflege berührten Bereichen wird durch die Verabschiedung im Bundeskabinett gewährleistet.

Da das Landschaftsprogramm des Bundes mit den Landschaftsprogrammen der Länder abgestimmt werden muß, werden die für das Bundesgebiet bedeutsamen Maßnahmen und Planungen der Länder in das Landschaftsprogramm des Bundes zusammenfassend aufgenommen, um den jeweiligen Stand der Entwicklung zu kennzeichnen. Um eine Abstimmung zu ermöglichen, sind die Länder nach § 43 zur Unterrichtung über aufzustellende und aufgestellte Landschaftspflegeprogramme verpflichtet.

Naturschutz und Landschaftspflege können nicht unabhängig von den Entwicklungen in den Nachbarstaaten gesehen werden. Das Landschaftsprogramm des Bundes ist daher auch zur Erfüllung der daraus entstehenden internationalen Verpflichtungen erforderlich.

Zu § 5 (Landschaftsprogramm des Landes)

Das Schwergewicht der Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege obliegt Länderbehörden oder anderen Institutionen der Länder. Es ist deshalb erforderlich, daß auch für den Bereich der Länder die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem Landschaftsprogramm dargestellt werden; es wird von der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege aufgestellt (Absatz 1).

Das Landschaftsprogramm des Landes soll die durch großräumige Landschaftsanalysen und Landschaftsdiagnosen konkretisierten Zielvorstellungen enthalten und die Möglichkeiten zur Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen. Es umfaßt sinngemäß insbesondere die zu § 4 genannten Erfordernisse.

Da das Landschaftsprogramm des Landes wie auch das Landschaftsprogramm des Bundes nur bei ausreichender gegenseitiger Übereinstimmung voll wirksam werden können, schreibt das Gesetz die Abstimmung des Landschaftsprogrammes des Landes mit dem Landschaftsprogramm des Bundes bindend vor; eine entsprechende Verpflichtung gegenüber den Ländern ist für den Bund in § 4 enthalten.

Soweit das Landschaftsprogramm raumbedeutsame Erfordernisse und Maßnahmen ausweist, erhält es seine rechtliche Verbindlichkeit auf Grund landesplanungsrechtlicher Vorschriften durch Aufnahme in die übergeordneten und zusammenfassenden Programme und Pläne sowie in die räumlichen Teilprogramme oder Teilpläne im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Raumordnungsgesetzes; ferner kann das Landschaftsprogramm als sachliches Teilprogramm oder sachlicher Teilplan nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes aufgestellt werden (Absatz 2). Durch diese Bestimmungen ist einerseits sichergestellt, daß das Landschaftsprogramm eine enge Abstimmung im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung mit dem Ziele erfährt, sich überschneidende Raumansprüche insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsstruktur, gewerbliche Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft, Verkehr sowie Natur und Landschaft zu koordinieren; zum anderen bezweckt diese Bestimmung, daß das Landschaftsprogramm in seinen raumwirksamen Aussagen eine der Raumordnung und Landesplanung entsprechende Wirksamkeit erhält.

Soweit das Programm nicht raumbedeutsam ist (z. B. Schutz von Pflanzen und Tieren), hat es interne Verbindlichkeit für die Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege.

Absatz 3 enthält eine besondere Bestimmung für die Stadtstaaten. Dort ist die Aufstellung eines Landschaftsprogrammes nicht erforderlich, soweit Landschaftspläne im Sinne des § 7 des Gesetzes vorhanden sind. Die Vorschrift entspricht § 5 Abs. 1 Satz 5 des Raumordnungsgesetzes.

Zu § 6 (Landschaftsrahmenplan)

Der Landschaftsrahmenplan ist das vorwiegend für einzelne Regionen vorgesehene Planungsinstrument; er wird entsprechend den Festlegungen im Landschaftsprogramm des Landes von der nach Landesrecht bestimmten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege aufgestellt (Absatz 1). Die Erstellung eines Landschaftsrahmenplanes ist nicht verbindlich vorgeschrieben; die Regelungen des Landschaftsprogrammes können so umfassend sein, daß für einen Landschaftsrahmenplan wenig Raum bleibt. Landschaftsrahmenpläne werden jedoch meist dort in Betracht kommen, wo Regionalpläne im Sinne von § 5 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes aufgestellt werden.

Der Landschaftsrahmenplan enthält – über eine auf die örtlichen Gegebenheiten gerichtete Konkretisierung der im Landschaftsprogramm enthaltenen Erfordernisse und Maßnahmen hinaus – allgemeine Abgrenzungen von Gebieten mit näherer Bezeichnung ihrer Zweckbestimmung im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege. Er gewinnt grundlegende Bedeutung für die Bestimmung der bei Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Entsprechend den Regelungen für das Landschaftsprogramm ist auch für den Landschaftsrahmenplan, soweit er raumbedeutsam ist, die Aufnahme in die Pläne der Regionalplanung vorgesehen. Das Verfahren der Aufnahme sowie die dadurch erreichte allgemeine Verbindlichkeit richten sich nach den landesplanungsrechtlichen Vorschriften der Länder (Absatz 2). Da auch sachliche „Teilregionalpläne“ nach den Vorschriften des Raumordnungsgesetzes zulässig und möglich sind, kann im Einzelfall, wenn ein Regionalplan nicht vorhanden ist, der Landschaftsrahmenplan als Regionalplan für verbindlich erklärt werden.

Zu § 7 (Landschaftsplan)

Die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für den örtlichen Bereich im Landschaftsplan darzustellen und zu begründen (Absatz 1). Der Landschaftsplan ist Grundlage für die Durchführung einzelner Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere bei entstanden oder drohenden Eingriffen in Natur und Landschaft und bei besonderen Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In Landschaftsentwicklungsbereichen (§ 17) ist der Landschaftsplan zwingend vorgeschrieben.

Die im Landschaftsplan darzustellenden Maßnahmen werden – im Gegensatz etwa zur Bauleitplanung – nicht allein von der örtlichen Gemeinschaft (vgl. Art. 28 Abs. 2 GG) bestimmt, da Naturschutz und Landschaftspflege ihrem Wesen nach ihre Aufgaben regelmäßig nur in einer die Grenzen des Gemeindegebietes überschreitenden Konzeption erfüllen können. Die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wirkt zwar in den Bereich der Gemeinde hinein, sie ist aber als eine über die Gemeindegrenzen reichende Aufgabe keine Angelegenheit, die im Regelfall allein in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt. Der Landschaftsplan ist daher von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege aufzustellen.

Der Landschaftsplan stellt im erforderlichen Umfang Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege planerisch dar (Absatz 2). Er beschreibt u. a. die landschaftsstrukturelle Entwicklung in allen ihren Beziehungen zur nachhaltigen Sicherung der

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere bei Eingriffen in Natur und Landschaft, wie Kiesabbau, Ortserweiterungen, Bau von Industrieanlagen, Bau von Straßen und wasserwirtschaftliche Maßnahmen, und zur Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft. Von der Planung erfaßt wird auch die Ausweisung des Zuganges zu Küsten und Ufern sowie Teilen der Landschaft von besonderer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Der Landschaftsplan könnte der ihm zugewiesenen Aufgabe nicht gerecht werden, wenn er nicht auch begrünte Flächen und deren Bestände im Siedlungsbereich wie auch die Veränderungen des Landschaftsbildes durch Städtebau mit erfassen würde, soweit es aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Maßnahmen zum Schutz wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere können im Landschaftsplan eine ausführliche Darstellung finden.

Was die Verbindlichkeit des Landschaftsplanes betrifft, wird nach der Konzeption des Gesetzes eine enge Verbindung zwischen Landschaftsplanung für den örtlichen Bereich und Bauleitplanung – wie zwischen der übrigen Landschaftsplanung und der Raumordnung und Landesplanung – hergestellt. Landschaftspläne und Bauleitpläne haben an sich unterschiedliche Flächenabgrenzungen. Der Landschaftsplan kann einen wesentlich größeren sachlichen Bereich abdecken als der Flächennutzungsplan und insbesondere der Bebauungsplan, die vornehmlich die städtebauliche Entwicklung ordnen sollen. Es wäre deshalb denkbar, Landschaftsplanung für den örtlichen Bereich und Bauleitplanung zueinander so zu ordnen, daß sie als verbindlich festgesetzte Planungen in einem dem § 5 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes zugrundeliegenden Verhältnis getrennt nebeneinander stehen. Das Gesetz geht jedoch im Interesse der Übersichtlichkeit vorhandener Planungen den Weg, die Bedürfnisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung stärker herauszustellen und zu ermöglichen, daß der Landschaftsplan nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes ganz oder teilweise in die Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung übernommen wird. Das geschieht im wesentlichen dadurch, daß die Gemeinde durch die Vorschrift des Absatzes 3 verpflichtet wird, bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie einen vorhandenen Landschaftsplan in den Bauleitplan aufnimmt. Dies gilt jedoch nur insoweit, als der Landschaftsplan Darstellungen enthält, die nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes in die Bauleitpläne übernommen werden können. Auf diese Weise bleibt einmal die sich aus dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ergebende Befugnis zur eigenverantwortlichen Ordnung und Gestaltung des Gemeindegebietes (vgl. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes) erhalten, zum anderen können die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im notwendigen Umfang bei der Darstellung und

Festsetzung der Bauleitpläne durch die Gemeinde Berücksichtigung finden. Will die Gemeinde einen vorhandenen Landschaftsplan nicht in die Bauleitplanung übernehmen oder will sie vom Landschaftsplan abweichen, wird die Genehmigungsbehörde nach den §§ 6 Abs. 2 und 11 des Bundesbaugesetzes prüfen, ob die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Bauleitplanung ausreichend berücksichtigt worden sind. Um diese Prüfung zu erleichtern, schreibt Absatz 3 Satz 2 vor, daß die Gemeinde in jedem Fall bei der Vorlage des Bauleitplanes bei der Genehmigungsbehörde den vorhandenen Landschaftsplan mit einer Stellungnahme vorzulegen hat. Nach der in § 51 Abs. 6 Nr. 1 vorgesehenen Änderung des § 1 Abs. 5 Satz 1 des Bundesbaugesetzes haben die Bauleitpläne den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (bisher „des Natur- und Landschaftsschutzes“) zu dienen; daraus ergibt sich eine Ausweitung des gesetzlichen Auftrages der Bauleitplanung im Sinne der erweiterten Aufgaben für Naturschutz und Landschaftspflege nach dem vorliegenden Gesetz. Dadurch ist sichergestellt, daß die Landschaftsplanung im örtlichen Bereich in allen erforderlichen Fällen mit Hilfe der Bauleitplanung ausreichend wirksam werden kann. Das wird durch die Vorschriften des Bundesbaugesetzes auch noch dadurch unterstützt, daß die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes im Einzelfall auch die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen muß, die sich aus einem Regionalplan ergeben, in den ein Landschaftsrahmenplan seinem Inhalt nach übernommen worden ist (vgl. § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes).

Durch die in § 7 den Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege auferlegte Verpflichtung, für den örtlichen Bereich Landschaftspläne aufzustellen, werden Verpflichtungen in anderen Rechtsvorschriften, auch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege planerisch darzustellen, nicht berührt; das gilt etwa für die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung, die forstliche Rahmenplanung, die agrarstrukturelle Vorplanung, sowie den Wege- und Gewässerplan in der Flurbereinigung. Die sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2 und aus den §§ 9 bis 11 ergebenden Verpflichtungen zur Beteiligung der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege an anderen Fachplanungen sind dabei allerdings zu beachten.

Zum Dritten Abschnitt (Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)

Naturschutz im herkömmlichen Sinne war auf Gebietsschutz und Artenschutz beschränkt; die Instrumente zur Durchsetzung dieses Schutzes bestanden im wesentlichen in den in Rechtsverordnungen aufgenommenen Verboten und Geboten, deren Wirksamkeit durch Androhung von Geldbußen gesichert war. Eine Ausweitung des Naturschutzes im bisherigen Sinne auf eine allgemeine Sicherung der Lebens-

grundlagen und der Erholungsvoraussetzungen in Natur und Landschaft sowie auf aktive Tätigkeiten des Pflegens und Entwickelns verlangt zusätzliche wirksame Instrumente zur Durchsetzung dieser Aufgaben. Das neue, für die Vorbereitung von Durchführungsmassnahmen wichtige Instrument der Planung ist im Zweiten Abschnitt behandelt. Besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in bestimmten Teilen von Natur und Landschaft einschließlich des bisherigen Gebietsschutzes und die Sicherung wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere einschließlich des bisherigen Artenschutzes sind im Vierten und Fünften Abschnitt enthalten. Der Dritte Abschnitt stellt – dem geltenden Recht im wesentlichen nicht bekannte – Instrumente zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bereit, die sowohl außerhalb als auch innerhalb bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 und auch unabhängig von den besonderen Bestimmungen über den Artenschutz Anwendung finden können.

Zu § 8 (Planfeststellung)

Zur Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege können Maßnahmen mannigfaltiger Art zur Gestaltung der Geländeoberfläche einschließlich ihres Bewuchses erforderlich sein. So sind häufig aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege neben Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung von Landschaftsschäden, zum Schutz vor Luftverunreinigung und Lärm oder zur Verbesserung des örtlichen Klimas unter anderem auch Bepflanzungen, Baumaßnahmen, Aufschüttungen, Abgrabungen und besondere Erschließungsmaßnahmen notwendig. Diese aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege gebotenen Maßnahmen lassen sich teilweise durch Anordnungen bei Eingriffen (vgl. §§ 9 bis 11) oder im Rahmen der Pflegepflicht (vgl. § 12) oder über Gebote und Verbote, die in einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz (vgl. §§ 13 bis 19 und § 23 bis 26) geregelt sind, verwirklichen. Soweit dies jedoch nicht geschehen kann, eröffnet § 8 die Möglichkeit, die dort abschließend aufgezählten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unabhängig von den genannten Bestimmungen durchzuführen (Absatz 1). Das ist insbesondere von Bedeutung für die Abwendung schwerwiegender Schäden in Natur und Landschaft oder für die Landschaftsentwicklung im Hinblick auf vordringliche Bedürfnisse der Erholung. Hierbei werden z. B. wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Maßnahmen auf dem Gebiete des Wegebauens grundsätzlich nur in einem Umfang geboten sein, der für die entsprechenden Spezialbereiche nur von untergeordneter Bedeutung ist (z. B. Anlage von Teichen zur Erhaltung bestimmter seltener Tier- und Pflanzenarten, Veränderungen und Ausgestaltungen an Gewässern im Rahmen einer überwiegend anderweitig landschaftsverändernden Maßnahme, Bau von Wegen zur Erschließung von besonders zur Erholung geeigneten Gebieten). Den

Maßnahmen ist grundsätzlich ein Plan der Landschaftsplanung (vgl. §§ 9 und 10) zugrunde zu legen.

Die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfordern in der Regel auch Entscheidungen anderer Behörden, insbesondere auf Grund des Baurechtes, des Wasserrechtes und des Straßen- und Verkehrsrechtes. Um die Vielfalt der behörden Entscheidungen und Zustimmungen in einem Verfahren zusammenzufassen, erscheint in diesem Zusammenhang die Planfeststellung als die zweckmäßigste Verfahrensart (Absatz 2). Das Planfeststellungsverfahren wird nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt (§ 41) mit der Maßgabe, daß Anhörsbehörde die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ist. Das Planfeststellungsverfahren gewährleistet im übrigen, daß alle zu beteiligenden Stellen, unabhängig von der Beteiligungsverpflichtung nach § 3 Abs. 3, in ausreichendem Maße angehört werden. Soweit für die Durchführung einer Maßnahme auch eine Planfeststellung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, findet nach der Regelung des § 65 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nur ein Planfeststellungsverfahren statt. Nach der in § 51 Abs. 6 Nr. 4 vorgesehenen Änderung des § 38 Satz 2 des Bundesbaugesetzes bleiben die Planfeststellungsverfahren nach § 8 von den Vorschriften des Dritten Teiles des Bundesbaugesetzes unberührt, soweit es sich um überörtliche Planungen handelt; diese Regelung folgt damit vergleichbaren Bestimmungen auf den Gebieten des Verkehrs-, Wege- und Wasserrechtes.

Da die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 8 auch kleinräumig und im Einzelfall mit nur geringen Veränderungen von Natur und Landschaft verbunden sein können, ist die Möglichkeit einer Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren anstelle des Planfeststellungsverfahrens vorgesehen (Absatz 3).

Zu § 9 (Eingriffe in Natur und Landschaft)

Die Regelung über Eingriffe in Natur und Landschaft ist eine der grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes. Einwirkungen auf Natur und Landschaft, wie der Abbau von Sand, Kies, Ton, Steine, Torf und bergrechtlichen Mineralien, die Aufschüttung von Abraum, die Ablagerung von Abfällen wie aber auch bauliche Anlagen in der freien Landschaft können die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes empfindlich schädigen, das Landschaftsbild zerstören und damit auch den Erholungswert von Natur und Landschaft beeinträchtigen. Durch § 9 wird sichergestellt, daß bei allen Einwirkungen auf Natur und Landschaft, sofern sie Eingriffe im Sinne von Absatz 1 sind, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfassender als bisher berücksichtigt werden, indem den zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege ein stärkeres Mitspracherecht bei der Entscheidung über beeinträchtigende Einwirkungen auf Natur und Land-

schaft eingeräumt wird. Diesem Anliegen dient zunächst die in Absatz 1 enthaltene, relativ weitgehende Definition für Eingriffe in Natur und Landschaft. Danach ist jede Veränderung der Gestaltung oder Nutzung eines Grundstückes, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft schwerwiegend oder nachhaltig beeinträchtigen kann, ein Eingriff in Natur und Landschaft. Die nach Fläche umfassendste Einwirkung auf Natur und Landschaft geschieht durch land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung. Da diese großflächige Einwirkung aber grundsätzlich keine Beeinträchtigungen im genannten Sinne verursacht, wenn es sich um eine ordnungsgemäße Bodennutzung handelt, sind diese Einwirkungen, wie auch die fischereiwirtschaftlichen aus Gründen der Klarheit generell von der Definition des Absatzes 1 ausgenommen (Absatz 1 Satz 2). Unter einer ordnungsgemäßen Bodennutzung im Sinne dieser Vorschrift ist die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erforderliche sachgerechte Anwendung von Betriebsmitteln, insbesondere die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verstehen, durch die die Fruchtbarkeit des Bodens oder die Gesundheit von Menschen und Haustieren nicht geschädigt wird. Die Errichtung von baulichen Anlagen fällt nicht unter den Begriff der Bodennutzung.

Liegt ein Eingriff im Sinne von Absatz 1 vor und ist dafür nach anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung vorgeschrieben – für Anzeigen nach § 10 enthält diese Vorschrift eine Sonderregelung –, so entscheidet die entsprechende Fachbehörde, inwieweit vermeidbare mit dem Eingriff verbundene Beeinträchtigungen zu unterlassen und inwieweit unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen sind (Absatz 2). Diese Entscheidungen über die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege dürfen jedoch nur Anforderungen enthalten, deren Ausführung objektiv erforderlich, objektiv möglich und unter Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft angemessen ist. Die genannten Entscheidungen der Fachbehörden ergehen nach Absatz 4 im Einvernehmen mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege.

Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die zuständige Fachbehörde im Einzelfall die Vorlage von Nutzungs- und Abbauplänen sowie von Gestaltungs- und Rekultivierungsplänen verlangen; des weiteren kann sie die Zulässigkeit des Eingriffes von einer Sicherheitsleistung abhängig machen und im Einzelfall einen Eingriff untersagen, wenn eine erteilte Auflage nicht erfüllt oder die Sicherheitsleistung nicht hinterlegt worden ist (Absatz 3). Auch diese Entscheidungen können nach Absatz 4 nur im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege ergehen.

Absatz 5 ist eine Sondervorschrift für den Fall, daß ein Eingriff in Natur und Landschaft auf Grund einer Planfeststellung vorgenommen werden soll. Hier werden die in den Absätzen 2 und 3 genannten Entscheidungen im engen Zusammenwirken zwischen dem Träger des Vorhabens und der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege im Vorstadium der Planaufstellung getroffen, weil eine einvernehmliche Entscheidung dem Planfeststellungsverfahren fremd ist.

Die in den Absätzen 4 und 5 enthaltenen Beteiligungsvorschriften sind Sonderbestimmungen, die die allgemeine Beteiligungsvorschrift in § 3 Abs. 2 als subsidiär verdrängen.

Absatz 6 trifft Regelungen für die Fälle, in denen entweder eine einvernehmliche Entscheidung nach Absatz 4 oder eine Übereinstimmung nach Absatz 5 nicht erzielt werden kann. Diese Regelungen erscheinen notwendig, damit nicht mangels eines zustandegekommenen Einvernehmens oder wegen einer fehlenden Übereinstimmung Entscheidungen nicht getroffen werden können.

Zu § 10 (Anzeigespflicht für Einwirkungen in Natur und Landschaft)

§ 10 Abs. 1 ist als Auffangtatbestand für alle wesentlichen Einwirkungen auf Natur und Landschaft anzusehen, bei denen es nicht sicher ist, ob sie schon durch § 9 Abs. 2 erfaßt werden. Das ist auch der Fall, wenn die in Absatz 1 aufgeführten Einwirkungen nicht in allen Bundesländern einer behördlichen Zustimmung unterliegen. In den Nummern 1 bis 4 des Absatzes 1 werden Einwirkungen aufgezählt, die im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege relevant sind. Ist für solche Einwirkungen nach anderen Vorschriften eine Planfeststellung, eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zulassung (im Gegensatz etwa zum bergrechtlichen Betriebsplanverfahren) nicht vorgeschrieben, so sind sie der zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege anzuzeigen. Diese trifft dann allein, sofern es sich bei den Einwirkungen um einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 handelt, die Entscheidungen über die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 9 Abs. 2 und 3 (Absatz 2).

Zu § 11 (Eingriffe des Bundes in Natur und Landschaft)

§ 11 ist eine Sondervorschrift für Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 9 Abs. 1, die von Behörden des Bundes oder einer für den Bund tätigen Landesbehörde durchgeführt werden. In diesen Fällen kann eine einvernehmliche Entscheidung zwischen bundeszugehörigen oder für den Bund tätigen Fachbehörden und den nach Landesrecht zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege über die Erfordernisse des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege nicht ergehen. Absatz 1 Satz 1 ersetzt daher unter Wahrung der materiellrechtlichen Anliegen von § 9 die Kompetenz- und Verfahrensvorschriften von § 9 und § 10 Abs. 2. Absatz 1 Satz 2 stellt eine Folgevorschrift dar, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege mit ihren Vorstellungen nicht zum Zuge kommt. Im übrigen gewährleisten die für Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung der Länder verbindlichen Bestimmungen der RBBau, daß bei der Aufstellung von Fachplänen die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Durch Absatz 2 soll sichergestellt werden, daß die Vorschriften, nach denen sich die in den dort aufgezählten Gesetzen geregelten Fachplanungen abwickeln, insbesondere die darin vorgesehenen Verfahrens- und Beteiligungsvorschriften (sie sind teilweise weitergehend als die Vorschriften in Absatz 1), von den Vorschriften dieses Gesetzes (z. B. § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie § 9) unberührt bleiben, auch soweit sie Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen. Die allgemeinen materiell-rechtlichen Vorschriften des § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes sind jedoch auch im Rahmen dieser Fachplanungen zu beachten. Das Gesetz zur Vereinfachung des Planverfahrens für Fernmeldelinien vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 117) bedarf wegen seines engen sachlichen Zusammenhangs mit dem Telegraphenwegesgesetz keiner besonderen Erwähnung in Absatz 2.

Zu § 12 (Pflegepflicht)

Durch bisher landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die nicht mehr bewirtschaftet werden, und durch Grundstücke, die ursprünglich gewerblich genutzt wurden (z. B. Kiesgruben, Steinbrüche) und nach ihrer völligen oder teilweisen Ausbeutung ohne Rekultivierung liegengeblieben sind, werden in immer größerem Umfang Natur und Landschaft verunstaltet; teilweise treten dadurch erhebliche Erosionsschäden auf. Dieser Entwicklung soll durch die Vorschrift des § 12 Einhalt geboten werden. Ausgehend von der in Art. 14 Abs. 2 GG festgelegten Sozialpflichtigkeit des Eigentums bestimmt § 12 Abs. 1, daß Eigentümer und Nutzungsberechtigte, die ein Grundstück nicht ordnungsgemäß instandhalten, durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Pflege von Grundstücken verpflichtet werden können, wenn dies zur Vermeidung von Erosionsschäden oder von nachhaltigen Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit von Natur und Landschaft erforderlich ist und außerdem möglich und im Sinne von § 1 Abs. 2 angemessen ist. Die Vorschrift beinhaltet, da sie auf die Abwendung der erwähnten Schäden in Natur und Landschaft gerichtet ist, keine Bewirtschaftungspflicht im engeren Sinne; so bleiben etwa auch die Bewirtschaftungsvorschriften für Wald unberührt. § 12 wirkt auch nicht unmittelbar verpflichtend für den

einzelnen, sondern er bietet der zuständigen Behörde eine Handhabe, durch Anordnungen im Einzelfall Schäden in Natur und Landschaft zu verhindern oder auszugleichen. Da dieses Gesetz die Pflegepflicht in bebauten Ortsteilen dem Bauordnungsrecht überlassen will, beschränkt Satz 2 des Absatzes 1 den Geltungsbereich dieser Bestimmung auf Grundstücke, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Es ist nicht auszuschließen, daß eine nach Absatz 1 angeordnete Pflegepflicht im Einzelfall von dem Pflichtigen aus persönlichen Gründen (z. B. wenn er verhindert ist, für die Pflege zu sorgen oder sorgen zu lassen) nicht erfüllt werden kann; deshalb sieht Absatz 2 Satz 1 vor, daß die nach Landesrecht zuständige Behörde in diesen Fällen auf Kosten des Pflichtigen für die erforderliche Pflege zu sorgen hat. Bedeutet auch die Heranziehung zu den Kosten für den Pflichtigen im Einzelfall eine unzumutbare Härte, so kann hiervon abgesehen werden (Absatz 2 Satz 2); die Verpflichtung der Behörde wird dadurch nicht aufgehoben.

Zum Vierten Abschnitt (Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft)

Der Vierte Abschnitt des Gesetzes befaßt sich mit Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft, einer Aufgabe, die sich zum Teil auch der Naturschutz im herkömmlichen Sinn auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 gestellt hatte. Diese Aufgabe ist infolge der umfassenderen Konzeption des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege gegenüber dem Reichsnaturschutzgesetz nunmehr nur ein Teilanliegen von Naturschutz und Landschaftspflege; das Anliegen ist aber dennoch bedeutsam, da die insoweit vom Gesetz eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten sicherstellen, daß flächenmäßig oder objektgebunden gewisse Schwerpunkte der Tätigkeit des Naturschutzes und der Landschaftspflege gebildet werden können. Gegenüber dem Reichsnaturschutzgesetz ist der Gebiets- und Objektschutz dadurch erweitert, daß neue Kategorien von Gebieten eingeführt werden und nicht nur die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes, sondern auch die Notwendigkeit einer besonderen Pflege und Entwicklung die Durchführung besonderer Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege in einem bestimmten Gebiet rechtfertigen. Gleichzeitig versucht das Gesetz eine mittlere Lösung zu finden zwischen den kaum zu vereinbarenden Forderungen, die Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes fortzuführen, die bisherigen Vorschriften zu systematisieren und neuere Entwicklungen hinsichtlich des Flächen- und Objektschutzes zu berücksichtigen. Das hat dazu geführt, daß im Gesetz zwar eine Reihe von Vorschriften enthalten sind, die für Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft gemein-

sam gelten; die Rücksichtnahme auf das bisher geltende Naturschutzrecht, die tatsächliche Entwicklung und die Berücksichtigung internationaler Übereinkünfte gaben aber Anlaß, bei einer Vielzahl von Gebiets- und Objektkategorien, deren Abgrenzung bereits jetzt in der Praxis nicht immer einfach ist, zu verbleiben. Ohne Bindung an diese über Jahrzehnte gewachsene und entwickelte Tradition des Gebiets- und Objektschutzes könnte hier sicherlich noch stärker vereinfacht werden.

Zu § 13 (Allgemeine Vorschriften)

Durch Rechtsverordnung können nach Absatz 1, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Teile von Natur und Landschaft zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Naturparks oder Landschaftsentwicklungsbereichen oder zu Naturdenkmälern oder geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden. Für die Zuweisung zu einer dieser beiden Gruppen ist zunächst ausschlaggebend, ob es sich um ein Gebiet oder um einen natürlichen Landschaftsbestandteil, d. h. ein Einzelobjekt handelt, das flächenmäßig schwer abgrenzbar wäre. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kategorie innerhalb dieser beiden Gruppen entscheidet sich insbesondere nach dem Zweck, der im einzelnen mit der besonderen Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahme angestrebt wird, und nach den Gegebenheiten des Gebietes oder des Objektes, die die besondere Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahme erforderlich machen. Die unterschiedlichen Voraussetzungen sind in den §§ 14 bis 18 aufgeführt, in denen die verschiedenen Kategorien im einzelnen behandelt werden.

Die Rechtsverordnungen, die zum Schutz, der Pflege und der Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft erlassen werden, müssen Bestimmungen über den Gegenstand und den Zweck der besonderen Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahme sowie über die nach dem Zweck der Maßnahme notwendigen Verbote und Gebote enthalten (Absatz 1 Satz 2). In Absatz 2 wird der wesentliche materielle Inhalt der Verordnungen näher erläutert.

Zu § 14 (Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete)

Die Naturschutzgebiete nach Absatz 1 unterscheiden sich nicht wesentlich von den Naturschutzgebieten nach § 4 des Reichsnaturschutzgesetzes. Das Naturschutzgebiet ist – wie im bisher geltenden Naturschutzrecht – die Gebietskategorie, in der der Schutz von Natur und Landschaft am intensivsten verwirklicht wird. Zur Begründung des Schutzzwecks des Absatzes 1 muß erwiesen sein, daß ein besonderer Schutz aus zumindest einem der in Absatz 1 genannten qualifizierten Gründe erforderlich ist. Das Denkmodell des Schutzes von Natur und Landschaft „in ihrer Ganzheit“ oder „in einzelnen Teilen“ folgt dem Reichsnaturschutzgesetz. Mit der Ausweisung

eines Naturschutzgebietes kann damit für den Gesamtbereich von Natur und Landschaft (z. B. typische Ökosysteme, erdgeschichtlich bedeutsame Formen von Natur und Landschaft, natürliche Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenwelt) oder für einen sachlichen Teilbereich von Natur und Landschaft (z. B. Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölze, Pflanzenschonbezirke) in hohem Maße auf Erscheinungsform, Struktur und Wirkungsgefüge von Natur und Landschaft eingewirkt werden. Die Erreichung von Teilzielen, wie sie in § 1 Abs. 1 aufgeführt sind, ist in diesem besonderen Schutz des Zustandes von Natur und Landschaft selbstverständlich impliziert. Veränderungen der Erscheinungsform, der Struktur oder des Wirkungsgefüges von Natur und Landschaft im Naturschutzgebiet, wie z. B. Fang von Tieren, Beseitigung von Hecken und Bäumen, Veränderungen der Geländeform, Errichtung von Bauwerken, sind mit dieser Schutzkategorie in der Regel nicht vereinbar, wenn der Gesamtbereich von Natur und Landschaft dem besonderen Schutz unterstellt ist. Sind sachliche Teilbereiche von Natur und Landschaft dem besonderen Schutz eines Naturschutzgebietes unterstellt, so sind Veränderungen der Erscheinungsform, der Struktur oder des Wirkungsgefüges von Natur und Landschaft grundsätzlich nur insoweit untersagt.

Mit der Schutzkategorie der Landschaftsschutzgebiete nach Absatz 2 wird der Schutz von Teilen von Natur und Landschaft in der Form der Landschaftsschutzgebiete auf Grund des § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes, allerdings mit wesentlich erweitertem Schutzzweck, fortgeführt. Der Schutzzweck kann sich alternativ oder kumulativ auf alle in § 1 Abs. 1 ausdrücklich genannten Teilziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erstrecken, sofern ein besonderer Schutz erforderlich ist. Der Unterschied zum Naturschutzgebiet ist unter anderem darin zu sehen, daß der besondere Schutz des Landschaftsschutzgebietes vor allem bestimmten Funktionen und Eigenschaften gilt, während der besondere Schutz des Naturschutzgebietes sich unmittelbar an Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen orientiert, wobei der Schutz von Funktionen und Eigenschaften allerdings auch hier eingeschlossen ist.

Zu § 15 (Nationalparke)

Die Schutzkategorie „Nationalpark“ ist dem Reichsnaturschutzgesetz fremd. Die Aufnahme ist notwendig, da für die Ausweisung von Nationalparks eine Empfehlung der Internationalen Union für die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen (IUCN) aus dem Jahre 1969 vorliegt und durch eine bundesgesetzliche Fixierung der Voraussetzungen für einen Nationalpark die weitgehende Einhaltung dieser internationalen Empfehlung in der Bundesrepublik sichergestellt werden soll. Die Ausgestaltung des Nationalparks nach Absatz 1 folgt im wesentlichen der Empfehlung der IUCN.

Zur Wahrnehmung der spezifischen Aufgaben in einem Nationalpark ist eine eigene Verwaltung für den jeweiligen Nationalpark erforderlich; es kann sich dabei um eine öffentliche oder private Verwaltung handeln. Diese Vorschrift lehnt sich ebenfalls an die Empfehlung der IUCN an (Absatz 2).

Zu § 16 (Naturparke)

Naturparke sind dem Schutz des Gesetzes unterstellte großräumige Gebiete, die vornehmlich der Erholung der Menschen in Natur und Landschaft dienen sollen (Absatz 1). In den Naturparken hat die moderne Idee des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bundesrepublik Deutschland ihre populärste Anwendungsform erhalten. Über 50 Naturparke bestehen in der Bundesrepublik. Die in Einzelfällen seit mehreren Jahrzehnten, in größerem Umfang seit mehr als einem Jahrzehnt praktizierte Einrichtung des Naturparks soll damit ihre gesetzliche Grundlage erhalten. Die bisherigen Naturparke sind im wesentlichen durch die finanzielle Förderung des Bundes mit den im Haushaltsplan des Bundesministers ausgebrachten Mitteln (1972 ca. 10 Mill. DM) geschaffen worden.

Eine Überlagerung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten mit Naturparken wird nach Absatz 2 als zulässig erklärt. Sie darf jedoch nur erfolgen, wenn die Schutzzwecke der Naturschutzgebiete und der Landschaftsschutzgebiete dies im Einzelfall erlauben.

Zu § 17 (Landschaftsentwicklungsbereiche)

Für Gebiete, in denen schwerwiegende Schäden durch Eingriffe in Natur und Landschaft entstanden sind oder unmittelbar bevorstehen (z. B. Schäden nach Abbau von Bodenbestandteilen) sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, erforderliche besondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen (Absatz 1). Das Reichsnaturschutzgesetz, das vor allem dem Schutzzgedanken verhaftet war, kannte ein dem Landschaftsentwicklungsbereich entsprechendes Rechtsinstitut nicht. Da im Landschaftsentwicklungsbereich die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Vordergrund stehen, wird für die Ausweisung des Gebietes verlangt, daß das Gebiet im Rahmen einer größeren Konzeption (Landschaftsprogramm des Landes oder Landschaftsrahmenplan) vorgesehen ist.

Zur Sicherung einer planmäßigen Durchführung von Einzelmaßnahmen im Landschaftsentwicklungsbereich ist den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ein Landschaftsplan zugrunde zu legen (Absatz 2).

Zu § 18 (Schutz natürlicher Landschaftsbestandteile)

Die Definition des Naturdenkmals (Absatz 1) deckt sich im wesentlichen mit der des § 3 des Reichsnaturschutzgesetzes.

Hier geht es um den besonderen Schutz von Einzelschöpfungen der Natur; unter Einzelschöpfungen der Natur sind z. B. Felsen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Wanderblöcke, Gletscherspuren, Quellen, Wasserläufe, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume zu verstehen.

Sonstige natürliche Landschaftsbestandteile (Absatz 2) können, wenn sie nicht als Naturdenkmale nach Absatz 1 zu schützen sind, selbständig gesichert werden. Diese Schutzkategorie setzt – ebenso wie das Landschaftsschutzgebiet – die Tradition des § 5 des Reichsnaturschutzgesetzes zum Schutz sonstiger Landschaftsteile fort. Dem Wesen nach geht es – wie beim Naturdenkmal – auch hier um den Schutz von natürlichen Landschaftsbestandteilen. Allerdings steht beim geschützten Landschaftsbestandteil nicht wie beim Naturdenkmal der Denkmalcharakter im Vordergrund, wie es in dem Begriff „Einzelschöpfung“ in der Definition des Naturdenkmals zum Ausdruck kommt. Außerdem kann ein geschützter Landschaftsbestandteil im Gegensatz zu einem Naturdenkmal auch aus funktionalen Gründen für Natur und Landschaft, z. B. wegen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, geschützt werden. Der besondere Schutz kann sich nicht nur auf im einzelnen bestimmte natürliche Landschaftsbestandteile, sondern ganz allgemein auf natürliche Landschaftsbestandteile eines bestimmten Bezirkes oder eines Landes erstrecken (z. B. Wallhecken, alle Bäume in Städten).

Um einen wirksamen Schutz der natürlichen Landschaftsbestandteile zu erleichtern, erstreckt sich der Schutz auch auf die für den Schutz der natürlichen Landschaftsbestandteile notwendige Umgebung (Absatz 3).

Zu § 19 (Einstweilige Sicherstellung)

Bevor Teile von Natur und Landschaft durch Rechtsverordnung auf Dauer unter eine besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme gestellt werden, ist häufig eine einstweilige Sicherstellung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 13 Abs. 3 erforderlich, indem Eingriffe in Natur und Landschaft für bestimmte Zeit untersagt werden. Zwischenzeitlich kann die auf Dauer vorgesehene besondere Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahme vorbereitet und insbesondere das Anhörungsverfahren für den Erlass der endgültigen Rechtsverordnung durchgeführt werden. Absatz 1 schafft hierfür die rechtlichen Voraussetzungen.

Um einen Mißbrauch des Instituts der einstweiligen Sicherstellung zu vermeiden, das dem Wesen nach nur einen zeitlich begrenzten Schutz gewähren soll, ist nach Absatz 2 die einstweilige Sicherstellung außer Kraft zu setzen, wenn das Verfahren für den Erlass der endgültigen Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 binnen eines Jahres nicht eingeleitet ist.

Zu § 20 (Registrierung und Kennzeichnung)

Für Gebiete, die einer besonderen Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahme unterliegen, besteht eine Verpflichtung zur Kennzeichnung und Registrierung (Absatz 1). Für natürliche Landschaftsbestandteile ist dies nicht zwingend vorgeschrieben, um – wie etwa bei der Unterschutzstellung von natürlichen Landschaftsbestandteilen einer bestimmten Art für einen größeren Bereich – unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden (Absatz 2). Die Kennzeichnung erleichtert die Anpassung des Verhaltens der Öffentlichkeit an die für Gebiete und natürliche Landschaftsbestandteile geltenden Verbote und Gebote und ermöglicht die Unterstützung der besonderen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme durch die Bevölkerung. Die Registrierung, die den Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege obliegt (Absatz 3), soll vor allem die Verwaltungstätigkeit der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege erleichtern. Im Gegensatz zu der in § 12 des Reichsnaturschutzgesetzes vorgesehenen Registrierung kommt der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Eintragung in Register keine rechtsbegründende Wirkung zu.

Zu § 21 (Meldepflicht bei Schäden und Gefahren)

Eigentümer und Nutzungsberechtigte stellen am ehesten Schäden oder Gefahren fest, die den Zweck der nach § 13 Abs. 1 angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen (z. B. größere Erdarbeiten, Überschwemmungen, Sturmschäden, Beseitigung von natürlichen Landschaftsbestandteilen, Erkrankungen von wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tieren). Deshalb werden Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, solche Schäden oder Gefahren unverzüglich bei bestimmten Stellen zu melden.

Zum Fünften Abschnitt

(Schutz, Pflege und Entwicklung wildwachsender Pflanzen und nicht jagdbarer wildlebender Tiere)

Zu § 22 (Ziele)

Der Schutz wildwachsender Pflanzen und nicht jagdbarer wildlebender Tiere im Rahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege war bereits im Reichsnaturschutzgesetz von 1935 und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936, stark verankert. Dennoch haben diese Vorschriften nicht ausgereicht, um das Aussterben zahlreicher Tier- und Pflanzenarten zu verhindern. Es genügt nicht, einzelne Tiere oder Pflanzen unter Schutz zu stellen, sondern es sind gleichzeitig ihre Lebensgemeinschaften, ihre Lebensstätten zu schützen, zu pflegen

und zu entwickeln und notfalls verdrängte und bedrohte Arten wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere wieder anzusiedeln. Darüber hinaus sind wildwachsende Pflanzen und nichtjagdbare, wildlebende Tiere als lebender und daher besonders wirksamer Bestandteil des Naturhaushaltes ganz allgemein zu schützen. Diese Ziele werden in Absatz 1 grob umrissen.

Das Gesetz hält an der herkömmlichen Abgrenzung fest, nach der die jagdbaren wildlebenden Tiere als dem Jagdrecht unterliegend ihren Schutz durch das Bundesjagdgesetz erfahren, wohingegen der Schutz nichtjagdbarer wildlebender Tiere Gegenstand des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist. Wenn somit die jagdbaren Tiere und die nichtwildwachsenden Pflanzen dem Gesetz zwar nicht unterliegen, so stellt Absatz 2 doch klar, daß bei der Anwendung des Instrumentariums des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege auf wildwachsende Pflanzen und nichtjagdbare wildlebende Tiere (z. B. beim Schutz von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften) die Tier- und Pflanzenwelt als Gesamtheit zu sehen ist.

Absatz 3 enthält eine Konkretisierung des bereits in § 1 Abs. 2 des Gesetzes enthaltenen allgemeinen Abwägungsgrundsatzes für den Bereich des Schutzes wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere durch den Hinweis auf die land-, forst-, fischerei- und wasserwirtschaftlichen Belange, denen Rechnung zu tragen ist. Fische und andere Wassertiere sind zwar den nichtjagdbaren wildlebenden Tieren zuzurechnen; bei nichtjagdbaren wildlebenden Wassertieren, die nach den Fischereigesetzen der Länder dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Fischereiberechtigten unterliegen, erscheint jedoch ein ausreichender Artenschutz durch die Vorschriften des Fischereirechtes gesichert.

Die Abgrenzung der Vorschriften des Fünften Abschnittes des Gesetzes gegenüber den Vorschriften des Tierschutzgesetzes ergibt sich aus den unterschiedlichen Zielsetzungen. Der Tierschutz, der im übrigen nicht auf wildlebende Tiere beschränkt ist, dient dem Schutz des Lebens und dem Wohlbefinden des Tieres; niemand soll einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Demgegenüber dient der Schutz wildlebender nichtjagdbarer Tiere nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – wie bei den Pflanzen – vornehmlich der Erhaltung der Tierwelt als wichtigem Bestandteil des Naturhaushaltes und der Erhaltung bestimmter Arten. So gehört es etwa in den Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes, wie die Tötung eines Tieres aus dem Gesichtspunkt der Schmerzzufügung zu beurteilen ist; das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege trifft Regelungen darüber, ob ein Tier einer bestimmten Art überhaupt getötet werden darf. Obwohl die Ansatzpunkte für die Maßnahmen zur Verwirklichung beider Gesetze zwangsläufig vielfach gleich sind, weil sie dort ansetzen müssen, wo die Menschen in

irgendeiner Weise auf die Tiere einwirken, so sind doch die Zielsetzung und die Art der Maßnahmen unterschiedlich. In Absatz 4 wird aber zur Vermeidung von Unklarheiten darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des Tierschutzgesetzes unberührt bleiben.

Eine Überschneidung der Vorschriften des Fünften Abschnittes des Gesetzes mit dem Pflanzenschutzgesetz wird durch die unterschiedlichen Zielsetzungen der beiden Gesetze an sich vermieden. Das Pflanzenschutzgesetz verfolgt den Zweck, Pflanzen vor Schadorganismen und Krankheiten sowie Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen und Schäden infolge von Maßnahmen des Pflanzen- oder Vorratsschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier, abzuwenden; die Praxis des Pflanzenschutzes erstreckt sich dabei vornehmlich auf Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die für den Menschen von wirtschaftlichem Wert sind. Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege befaßt sich demgegenüber vornehmlich mit dem Schutz von wildwachsenden Pflanzen vor menschlichen Einwirkungen, die eine mißbräuchliche Vernichtung oder eine Nutzung, insbesondere für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wichtiger, seltener oder bedrohter Pflanzenarten befürchten lassen. Zur Klarstellung wird aber in Absatz 4 ausdrücklich auch darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes unberührt bleiben.

Eine Überschneidung der Vorschriften des Fünften Abschnittes des Gesetzes mit dem Viehseuchengesetz wird gleichfalls durch die verschiedene Zielsetzung an sich vermieden. Das Viehseuchengesetz verfolgt den Zweck, Tiere vor Seuchen zu schützen. Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege befaßt sich demgegenüber, wie beim Schutz der wildwachsenden Pflanzen, vornehmlich mit dem Schutz von nichtjagdbaren wildlebenden Tieren vor menschlichen Einwirkungen. Absatz 4 stellt jedoch ausdrücklich auch klar, daß die Vorschriften des Viehseuchengesetzes ebenfalls unberührt bleiben.

Zu § 23 (Schutz, Pflege und Entwicklung von Pflanzen und Tieren)

Der Bundesminister wird in Absatz 1 zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere dienen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Diese Vorschriften sollen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung aller, auch der nicht besonders privilegierten wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tiere dienen, um einen Ausgleich zu den stetigen Einwirkungen insbesondere des Menschen auf die Tiere und Pflanzen zu schaffen (z. B. Schutz vor mißbräuchlichem Vernichten, Beschädigen, Aneignen, Nutzen und Verwerten von Pflanzen; Schutz vor mißbräuchlichem Vernich-

ten, Verletzen, Fangen und Beunruhigen von Tieren).

In Absatz 2 werden Art und Ausmaß der Verordnungsermächtigung, getrennt nach Pflanzen und Tieren, näher bezeichnet.

Zu § 24 (Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Arten)

Der Bundesminister wird ermächtigt, für bestimmte Arten wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere unter den besonderen in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Rechtsverordnungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung dieser Arten zu erlassen. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um Vorschriften, die bisher unter dem Begriff „Artenschutz“ zusammengefaßt wurden.

In Absatz 2 werden Art und Ausmaß der Verordnungsermächtigung, getrennt nach Pflanzen und Tieren, näher bezeichnet. Die Verordnungsermächtigungen sollen auch bei einem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen internationalen Konventionen auf dem Gebiet des Tierarten- und Pflanzenartenschutzes die Umsetzung in deutsches Recht ermöglichen.

Absatz 3 regelt die Beteiligung des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen bei Rechtsverordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie das sonstige Verbringen wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere in den, durch den und aus dem Geltungsbereich des Gesetzes.

Absatz 4 behandelt die verwaltungsmäßige Durchführung der Überwachung der Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie des sonstigen Verbringens von wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tieren und die insoweit geltenden behördlichen Zuständigkeiten und Beteiligungen.

Zu § 25 (Lebensstätten und Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren)

Wenn Schutz, Pflege und Entwicklung von wildwachsenden Pflanzen und nichtjagdbaren wildlebenden Tieren in umfassender Weise betrieben werden soll, so muß die Möglichkeit bestehen, auch Entwicklungsformen (z. B. Eier), Lebensstätten (z. B. Nester, Hecken, Schilfbestände, Standorte mit günstigen Verhältnissen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten) und Lebensgemeinschaften der zu schützenden, zu pflegenden und zu entwickelnden Pflanzen und Tiere sowie wildwachsende Pflanzen und nichtjagdbare wildlebende Tiere (einschließlich ihrer Entwicklungsformen) in abgestorbenem oder totem, in zerteiltem, in unbearbeitetem oder behandeltem Zustand in die Rechtsverordnungen nach den §§ 23 und 24 einzubeziehen.

Nach Absatz 2 ist der Bundesminister des Innern zu beteiligen, wenn sich Rechtsverordnungen auf Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und nicht-jagdbarer wildlebender Tiere in einem Gewässer erstrecken.

Zu § 26 (Rechtsverordnung bei Gefahr im Verzuge)

Zur Vermeidung von Vernichtung, Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen wildwachsender Pflanzen und nichtjagdbarer wildlebender Tiere ist gelegentlich ein rascher Erlass entsprechender Rechtsverordnungen erforderlich. § 26 ermächtigt bei Gefahr im Verzuge, ohne Zustimmung des Bundesrates für befristete Zeit Rechtsverordnungen nach den §§ 23 und 24 zu erlassen.

Zum Sechsten Abschnitt

(Betreten von Wald und Flur)

Zu § 27 (Grundsatz)

In einem Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege ist es unerlässlich, klare Regelungen über das Betreten von Wald und Flur zum Zwecke der Erholung zu treffen. Das Betreten von Wald, Gebieten oberhalb der Waldgrenze, Grün- und Ödland sowie aller Wege in der übrigen Flur wird zu Erholungszwecken grundsätzlich gestattet; Einschränkungen ergeben sich aus § 28. Diese Vorschrift will zunächst das auf Grund Wohnheitsrechtes gestattete Betreten bestimmter Grundstücke gesetzlich fixieren. Darüber hinaus werden durch diese Bestimmung Teile von Natur und Landschaft (z. B. Grünland, Privatwege) erstmalig für die Allgemeinheit zum Zwecke der Erholung zugänglich gemacht. Die Gestattung des Betretens von bestimmten Grundstücken ist als Ausfluß der Sozialbindung des Eigentums nach Artikel 14 Abs. 2 GG anzusehen, da § 27 und seine Einschränkungen nach § 28 ein Betreten nur in einem Umfange zulassen, daß wesentliche Beeinträchtigungen des Eigentümers und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nicht zu erwarten sind. Die Gestattung des Betretens ist darüber hinaus so gestaltet, daß den Eigentümern und Nutzungsberechtigten neben der normalen Verkehrssicherungspflicht durch die Betretensregelung keine weiteren Sicherungspflichten, die zu einer erweiterten Haftung führen könnten, auferlegt werden.

Zu § 28 (Einschränkungen)

Absatz 1 dient der Abgrenzung zu den näheren Regelungen des Betretens des Waldes, die im Bundeswaldgesetz getroffen werden.

Absatz 2 enthält die Einschränkungen der Betretensregelung für die Flur. Danach sind generell die baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke einschließlich ihrer befriedeten nicht bebauten Teile von der Berechtigung des § 27 ausgenommen (Absatz 2 Nr. 1); befriedet im Sinne dieser Vorschrift ist

ein Grundstück nicht nur, wenn es mit einer festen Abgrenzung (z. B. Zaun oder Mauer) versehen ist, sondern es reicht aus, wenn die Begrenzung des Grundstückes aus sonstigen Merkmalen (z. B. leichte Aufschüttung, Begrenzungspfähle) sichtbar ist.

Die zweite generelle Einschränkung (Absatz 2 Nr. 2) besagt, daß das Betreten der Flur nur insoweit gestattet ist, als dadurch die landwirtschaftliche oder sonstige Nutzung des Grundstückes nicht wesentlich beeinträchtigt wird; durch diese Vorschrift sind diejenigen, die die Flur zur Erholung betreten wollen, gehalten, im Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob und in welchem Umfange sie von dieser gesetzlich eingeräumten Befugnis Gebrauch machen dürfen. Unter „Betreten“ im Sinne der §§ 27, 28 ist, wie sich aus Absatz 2 Nr. 3 ergibt, an sich auch das Reiten, Fahren, Zelten und Abstellen von Wohnwagen zu verstehen, im übrigen auch das Gehen unter Mitführung von Fahrrädern und Kinderwagen; Reiten, Fahren, Zelten und Abstellen von Wohnwagen sind aber in diesem Zusammenhang nur unter besonderen Voraussetzungen gestattet. Das erscheint notwendig, da mit den genannten besonderen Formen des Betretens normalerweise stärkere Einwirkungen auf die Flur und die übrigen Erholungssuchenden verbunden sind als mit der Ausübung des Betretens im engeren Sinne. Absatz 2 Nr. 4 räumt schließlich dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten das Recht ein, für bestimmte Grundstücke in der Flur die Ausübung des Betretens zu Erholungszwecken ganz oder teilweise aufzuheben; diese Einschränkung bedarf – abgesehen von Fällen der Gefahrenabwehr – der Genehmigung der zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege, wobei die Interessen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten einerseits und die Interessen der Erholungssuchenden und aller anderen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft andererseits abzuwägen sind; eine unbefristete Genehmigung ist dabei nicht gestattet.

Absatz 3 Satz 1 stellt klar, daß andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, die ein Betreten der Flur gestatten oder das Betreten der Flur einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, von den Bestimmungen der §§ 27, 28 dieses Gesetzes unberührt bleiben. Unverändert bestehen bleiben etwa die Vorschriften über das Betretungsrecht in Gesetzen über statistische Erhebungen, das Betretungsverbot für militärische Sicherheitsbereiche und die sonstigen Befugnisse nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen sowie Bestimmungen über Manöver und andere Übungen im Bundesleistungsgesetz und die sich aus völkerrechtlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Stationierung ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland ergebenden Regelungen. Absatz 3 Satz 2 enthält eine spezielle Bestimmung über das Verhältnis der §§ 27, 28 zu anderen öffentlich-

rechtlichen Betretungsvorschriften für die Erholung in der Flur, und zwar auch zu entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen; diese Bestimmungen treten außer Kraft, soweit sie das Betreten der Flur zu Erholungszwecken über Absatz 2 hinaus einschränken; dadurch wird sichergestellt, daß die Flur zu Erholungszwecken einheitlich im Bundesgebiet zumindest in einem in den §§ 27, 28 dargestellten Umfang betreten werden kann. Privatrechtliche Abmachungen über die Einräumung oder die Eingrenzung der Befugnis, fremde Grundstücke zu betreten, werden in Absatz 3 nicht angesprochen; insoweit gelten die Bestimmungen des Privatrechtes.

Zum Siebenten Abschnitt

(Enteignung, Aufwendungsersatz)

Zu § 29 (Enteignung)

Wie im bisher geltenden Naturschutzrecht kann auch in diesem Gesetz auf das Mittel der Enteignung nicht völlig verzichtet werden, da ohne die Enteignung die Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege letztlich nicht im vollen Umfange möglich wäre.

§ 29 spricht den Fall der klassischen Enteignung an. Sie ist jedoch, wie in Satz 1 dieser Bestimmung abschließend dargestellt, nur in drei Fällen zulässig. So kann nur enteignet werden, um Maßnahmen durchzuführen, deren Zulässigkeit in einem Planfeststellungsverfahren nach diesem Gesetz festgestellt worden ist, um Grundstücke für die Entschädigung in Land zu beschaffen und um durch Enteignung entzogene Rechte durch neue Rechte zu ersetzen. Die Eröffnung dieser Möglichkeiten der klassischen Enteignung erscheint unabdingbar, um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu realisieren. Zugleich stellt aber die Beschränkung der Enteignungsmöglichkeit auf die in Satz 1 genannten Fälle auch eine Verpflichtung für die Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege dar, die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst mit einem weniger einschneidenden Mittel als das der klassischen Enteignung in die Tat umzusetzen. Hinsichtlich der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen der klassischen Enteignung wird in Satz 2 auf die einschlägigen Vorschriften des Bundesbaugesetzes verwiesen. Die Enteignung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege beantragt; im übrigen gelten für das Enteignungsverfahren und die Bemessung der Entschädigung ebenfalls die einschlägigen Vorschriften des Bundesbaugesetzes entsprechend.

Zu § 30 (Sonstige enteignende Maßnahmen)

Der klassischen Enteignung sind die Fälle gleichgestellt, in denen durch die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Maßnahmen eine bisher zulässige Nut-

zung eines Grundstückes aufgehoben oder eingeschränkt wird, eine wesentliche Wertminderung eines Grundstückes eintritt, besondere Aufwendungen notwendig werden, die über das bei ordnungsgemäßer Nutzung eines Grundstückes erforderliche Maß hinausgehen, oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird; das entspricht gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. BVerwG DOV 1969, 425 (426); BGH NJW 1960, 1618; BGH MDR 1959, 558). In diesen Fällen ist ebenfalls eine Entschädigung, jedoch nur in Geld zu leisten. Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 4 ist abschließend; mögliche Nachteile, die sich aus anderen Anordnungen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ergeben (z. B. aus Anordnungen von Pflegemaßnahmen) liegen innerhalb der Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Nach Absatz 2 kann der Eigentümer in den Fällen des Absatzes 1 an Stelle einer Entschädigung in Geld die Übernahme des Grundstückes durch das Land oder die nach Landesrecht zuständige Stelle verlangen, wenn es ihm mit Rücksicht auf die ihm zugefügten Vermögensnachteile nicht mehr zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so kann der Eigentümer die klassische Enteignung verlangen.

Zu § 31 (Aufwendungsersatz)

Die nach § 31 eröffnete Möglichkeit des völligen oder teilweisen Ersatzes von Aufwendungen, die vom einzelnen zur Verwirklichung der Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege freiwillig übernommen werden, durch die öffentliche Hand soll einen Anreiz geben für aktive Betätigung auf dem Gebiete des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z. B. Erschließung von Erholungsgebieten, Anlage von Wegen und Parkplätzen und sonstigen Einrichtungen im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege). Die Erstattung kann jedoch zur Sicherung der optimalen Verwendung öffentlicher Mittel nur dann erfolgen, wenn die Erstattung vorher von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege zugesichert worden ist.

Zum Achten Abschnitt

(Förderung durch den Bund, Kosten- und Steuerbefreiung)

Zu § 32 (Finanzhilfen des Bundes)

Die Regelung des Achten Abschnittes über Finanzhilfen des Bundes stützt sich auf Artikel 104 a Abs. 4 GG. Nach dieser Bestimmung kann der Bund den Ländern u. a. Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden gewähren, die zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Dazu gehören auch

Förderungsmaßnahmen, die – wie die Investitionen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – zwar unmittelbar anderen Zielen dienen (Sicherung der Lebensgrundlagen und der Voraussetzungen zur Erholung in Natur und Landschaft), mittelbar aber auch eine enge Beziehung zur wirtschaftlichen Entwicklung haben. Aus heutiger Sicht gehören zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums Investitionen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ebenso wie Investitionen im Rahmen städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz, Investitionen für gemeindliche Verkehrseinrichtungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und Investitionen für Krankenhäuser nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze. Die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit der arbeitenden Menschen in physischer und psychischer Hinsicht durch die nach dem Gesetz zu sichernden Lebensgrundlagen und Erholungsvoraussetzungen wirkt sich auf den Arbeitsmarkt aus und hat somit große Bedeutung für das Wachstum der Wirtschaft. Es ist daher verfassungsrechtlich zulässig, auf der Grundlage des Artikel 104 a Abs. 4 GG auch Finanzhilfen für Investitionen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorzusehen. Absatz 1 begründet diese Finanzierungskompetenz des Bundes.

Absatz 2 stellt klar, daß Kosten für den Grundstückserwerb und die Instandhaltung und Instandsetzung in beschränktem Umfang den Investitionen nach Absatz 1 zuzurechnen sind.

Zu § 33 (Umfang der Finanzhilfen)

Die absolute Höhe der zu gewährenden Finanzhilfen des Bundes ist auf die im Haushalt des Bundes hierfür bereitgestellten Mittel begrenzt. Damit wird die finanzielle Verpflichtung des Bundes voll steuerbar (Absatz 1).

Der Bund beteiligt sich an der Förderung im Einzelfall höchstens bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten (Absatz 2). Daraus ergibt sich eine erhebliche finanzielle Mitverantwortung insbesondere der Länder an der jeweiligen förderungsfähigen Maßnahme.

Zu § 34 (Einsatz der Finanzhilfen)

Die Finanzhilfen des Bundes werden auf Grund von Programmen eingesetzt (Absatz 1). Zunächst stellen die Länder die Maßnahmen, für die Finanzhilfen in Betracht kommen, zusammen (Absatz 2), und zwar im Rahmen der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel (Absatz 3). Nach Beratung mit den Ländern stellt der Bundesminister ein Bundesprogramm für den Einsatz der Finanzhilfen des Bundes

auf (Absatz 4). Die Bewilligung der Mittel im einzelnen erfolgt durch die Länder (Absatz 5) im Rahmen des Bundesprogrammes (Absatz 6).

Zu § 35 (Mitteilung über die Verwendung der Finanzhilfen)

§ 35 enthält Vorschriften über den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfen durch die Länder.

Zu § 36 (Kostenbefreiung)

Das Gesetz gewährt aus Gründen des öffentlichen Interesses Kostenbefreiung, d. h. Befreiung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen, die den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen.

Zu § 37 (Befreiung von der Grunderwerbsteuer)

In Anlehnung an § 4 Abs. 1 Nr. 11 des Grunderwerbsteuergesetzes des Landes Baden-Württemberg gewährt das Gesetz für Bund, Länder, Gemeinden, sonstige Gebietskörperschaften, öffentliche Planungsträger, unter Aufsicht des Bundes oder der Länder stehende Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Körperschaften, die wegen gemeinnütziger Zwecke steuerfrei sind, Grunderwerbsteuerfreiheit, wenn sie Grundstücke erwerben für Zwecke der durch Rechtsverordnung besonders ausgewiesenen Teile von Natur und Landschaft (Absatz 1 Nr. 1). Damit soll der Eigentumsübergang von Grundstücken, die durch Rechtsverordnung Beschränkungen in der wirtschaftlichen Nutzung unterliegen, zur öffentlichen Hand erleichtert werden. Begünstigte Zwecke könnten z. B. sein, der Erwerb eines ganzen Naturschutzgebietes, in dem überhaupt keine Nutzung gestattet ist, oder der Erwerb eines Grundstückes zur Verwendung als Parkplatz in einem Naturpark.

Grundstückseigentümer, die infolge von Enteignungen nach § 29 oder sonstigen enteignenden Maßnahmen nach § 30 Grundstücke verlieren oder Nutzungsbeschränkungen hinsichtlich ihrer Grundstücke hinnehmen müssen, erhalten bei der Beschaffung von Ersatzland in bestimmtem Umfang Grunderwerbsteuerbefreiung (Absatz 1 Nr. 2). Da als Entschädigung bei Enteignungen unter den in § 100 des Bundesbaugesetzes genannten Voraussetzungen Ersatzland zu gewähren ist, sieht das Gesetz für diejenigen Stellen, die Austausch- oder Ersatzland zur Verfügung stellen müssen, Grunderwerbsteuerbefreiungen vor (Absatz 1 Nr. 3).

In Absatz 2 werden die weiteren, insbesondere die formalen Voraussetzungen für die Gewährung der Grunderwerbsteuerbefreiung genannt, deren Vorliegen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege bescheinigt werden muß.

Für Erwerbsvorgänge, bei denen sich nachträglich herausstellt, daß der von der Steuerfreiheit begünstigte Zweck nicht eingetreten ist, wird nach Absatz 3 die Steuerfreiheit aufgehoben.

Zum Neunten Abschnitt (Organisation, Verfahren)

Zu § 38 (Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege)

Die Organisation der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege überläßt der Entwurf weitgehend den Ländern. So bleibt es nach § 38 den Ländern bewußt überlassen, ob sie Sonderbehörden für Naturschutz und Landschaftspflege einrichten oder ob sie mit den Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits bestehende Fachbehörden betrauen oder ob sie schließlich die Aufgaben dieses Gesetzes den allgemeinen Verwaltungsbehörden übertragen. Absatz 1 enthält nur eine grundlegende Bestimmung über die Organisation; danach werden die Länder verpflichtet, oberste, höhere und untere Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege zu bestimmen.

Absatz 2 läßt von der Regelung nach Absatz 1 Ausnahmen zu. Nach Satz 1 können in den Ländern, in denen keine Mittelinstanz der allgemeinen Verwaltung vorhanden ist (z. B. in Schleswig-Holstein) oder aus allgemeinen Rationalisierungsgründen die Aufgaben der höheren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege von der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege wahrgenommen werden. In den Stadtstaaten kann nach Absatz 2 Satz 2 von der Errichtung unterer Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege abgesehen werden.

Zu § 39 (Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege)

Das Reichsnaturschutzgesetz kannte nur einen Beirat zur Beratung der obersten Reichsnaturschutzbehörde. Das Gesetz sieht demgegenüber die Bildung von Beiräten bei den Landesbehörden für Naturschutz und Landschaftspflege auf allen Ebenen vor (Absatz 1). Die Beiräte setzen sich zusammen aus Sachverständigen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Vertreter von Naturschutz- und Landschaftspflegeorganisationen sowie aus Vertretern der den Naturschutz und die Landschaftspflege berührenden Bereiche (z. B. Industrie, Land- und Forstwirtschaft). Für die notwendige Unabhängigkeit der Beiräte ist es besonders bedeutsam, daß die Mitglieder an Weisungen nicht gebunden und ehrenamtlich tätig sind (Absatz 1 Satz 2).

Die unabhängigen Beiräte sollen die Beratungsfunktion der bisherigen Naturschutzstellen übernehmen; darüber hinaus sollen sie vor allen wichtigen Ent-

scheidungen auf dem Gebiete des Naturschutzes und der Landschaftspflege angehört werden (Absatz 2).

Zu § 40 (Schutzorgane des Naturschutzes und der Landschaftspflege)

Da erfahrungsgemäß gesetzliche Bestimmungen besser befolgt werden, wenn ihre Einhaltung überwacht wird, stellt § 40 den Ländern anheim, zu diesem Zwecke Schutzorgane für Naturschutz und Landschaftspflege einzurichten (Absatz 1). Die Empfehlung, die in Absatz 1 genannten Schutzorgane mit der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Rechtsverordnungen zu betrauen, hat ihren Grund darin, daß sich diese Organe von ihrer sonstigen Aufgabenstellung her weitgehend in Natur und Landschaft aufhalten und deshalb Verstöße gegen dieses Gesetz von ihnen am ehesten bemerkt und verfolgt werden können. Außerdem lassen sich auf diese Weise Verwaltungskosten einsparen.

Unabhängig davon, ob die Länder von der Möglichkeit des Absatzes 1 Gebrauch machen, wird den in diesem Absatz genannten Schutzorganen sowie den Gemeindebehörden in Absatz 2 eine besondere Mitteilungspflicht auferlegt; sie haben alle Verstöße gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege anzuzeigen. Diese Bestimmung ist zwingend notwendig, da ohne eine Mitwirkung dieser Organe die Durchführung dieses Gesetzes wesentlich erschwert wäre.

Zu § 41 (Verfahren)

Die grundsätzliche Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes auf die Durchführung des Gesetzes – das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 auch für die Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder und Gemeinden – soll in besonderem Maße rechtsstaatlichen Gesichtspunkten, vor allem einer bürgernahen Verwaltungspraxis Rechnung tragen.

Zu § 42 (Allgemeine Verwaltungsvorschriften)

Um die erforderliche Einheitlichkeit der Durchführung dieses Gesetzes durch die Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege zu gewährleisten, erläßt der Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften (vgl. Artikel 84 Abs. 2 GG). Zwar spricht Artikel 84 Abs. 2 GG von der „Bundesregierung“ als Kollegialorgan; nach einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 26/338, 395, 397) kann jedoch auch ein Bundesminister durch ein mit Zustimmung des Bundesrates ergangenes Gesetz zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften für den Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder

ermächtigt werden. Im vorliegenden Falle ist zur Verwaltungsvereinfachung nicht erforderlich, daß die Bundesregierung die allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt, es genügt vielmehr, wenn der zuständige Fachminister unter Einhaltung der in der Gemeinsamen Geschäftsordnung vorgesehenen Beteiligungsvorschriften diese Verwaltungsvorschriften erläßt.

Zu § 43 (Unterrichtung des Bundesministers)

Durch § 43 werden die obersten Landesbehörden für Naturschutz und Landschaftspflege verpflichtet, den Bundesminister über die in den Ländern beabsichtigten und aufgestellten Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sowie über die beabsichtigten und getroffenen Maßnahmen des Gebietsschutzes von wesentlicher Bedeutung zu unterrichten. Durch diese Unterrichtung soll der Bundesminister in die Lage versetzt werden, die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege in seinem Bereich zu verwirklichen (z. B. durch Erstellung des Landschaftsprogrammes des Bundes und Wahrnehmung internationaler Aufgaben).

Zu § 44 (Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen)

§ 44 ermächtigt den Bundesminister, seine Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die Landesregierungen zu übertragen, wenn er es für zweckmäßig hält, insoweit nicht selbst tätig zu werden; er kann dabei die Landesregierung ermächtigen, die Befugnis noch weiter nach unten zu verlagern.

Zu § 45 (Untersuchungen für Naturschutz und Landschaftspflege)

Zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z. B. Maßnahmen nach dem Vierten Abschnitt, Anordnung von Pflegemaßnahmen nach § 12) ist es erforderlich, daß Grundstücke betreten sowie Vermessungen, Untersuchungen und ähnliche Arbeiten ausgeführt werden können. Absatz 1 gewährt daher den mit der Vorbereitung und Durchführung solcher Maßnahmen betrauten Personen ein Recht zum Betreten von Grundstücken und zur Vornahme der vorgenannten Arbeiten, soweit dies erforderlich ist. Die Vorschrift greift damit einen Gedanken auf, der bereits im § 17 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes enthalten war. Die Berechtigung ist jedoch aus rechtsstaatlichen Erwägungen konkreter gefaßt worden; vor allem ist jetzt auch eine Benachrichtigungspflicht gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken vorgesehen, auf denen Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausgeführt werden sollen (Absatz 2). Für Absatz 1 Satz 2 gelten die Ausführungen der Begründung zu § 28 Abs. 3 entsprechend.

Absatz 3 enthält eine Entschädigungsregelung, die aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich ist.

Zu § 46 (Befreiungen)

§ 46 gibt die Möglichkeit, von den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen auf Antrag Befreiungen zuzulassen, wenn die beantragte Befreiung im Einzelfall nicht den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuwiderläuft und durch ihre Erteilung unbeabsichtigte Härten vermieden werden.

Zum Zehnten Abschnitt (Bußgeldvorschriften)

Zu § 47 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Ahndung kriminellen Unrechts im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege richtet sich nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen (z. B. Bestimmungen über Sachbeschädigung und über gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen). Das Gesetz sieht keine besonderen Strafvorschriften vor, wie sie etwa in den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes enthalten waren; es beschränkt sich auf die Festlegung von Ordnungswidrigkeiten. Nur ein geringer Teil der in § 47 als Ordnungswidrigkeit bezeichneten Tatbestände ist im Gesetz selbst umfassend beschrieben (Absatz 1 Nr. 3 und 5). Die übrigen Tatbestände werden in Rechtsverordnungen bestimmt (Absatz 1 Nr. 4) oder in vollziehbaren Verwaltungsentscheidungen von der zuständigen Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege konkretisiert werden (Absatz 1 Nr. 1 und 2); dadurch wird eine auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmte Festlegung der Ordnungswidrigkeiten gewährleistet. Die Höhe der Bußgeldandrohung (Absatz 2) soll deutlich machen, welche Bedeutung den Verstößen gegen das Gesetz, den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und den Entscheidungen der Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege beizumessen ist.

Zu § 48 (Einziehung)

§ 48 regelt die Einziehung als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit. Durch Satz 1 und die Verweisung auf § 19 des Ordnungswidrigkeitengesetzes werden die Voraussetzungen für die Einziehung im Interesse einer wirksamen Ahndung von Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiete des Naturschutzes und der Landschaftspflege erweitert.

Zum Elften Abschnitt

(Übergangs- und Schlußvorschriften)

Zu § 49 (Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen)

Absatz 1 schränkt den sachlichen und räumlichen

Anwendungsbereich dieses Gesetzes zugunsten von Flächen ein, die durch bestimmte wichtige Allgemeininteressen in Anspruch genommen sind. Eine ähnliche Vorschrift war bereits in § 6 des Reichsnaturschutzgesetzes enthalten. Die Einschränkung gilt für Flächen, die beim Inkrafttreten von Maßnahmen nach diesem Gesetz den unter Nummer 1 bis 7 genannten Zwecken bereits dienen oder die bereits in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind. Auf solchen Flächen können jedoch Maßnahmen nach diesem Gesetz in dem Maße getroffen werden, als dadurch die besondere bisherige bestimmungsgemäße Nutzung dieser Flächen nicht beeinträchtigt wird. So wird in aller Regel die in den Nummern 1 bis 7 genannte Zweckbestimmung insbesondere nicht durch die Anwendung der §§ 9 bis 11 beeinträchtigt werden.

Zwecken der Verteidigung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 dienen auch Flächen in Schutzbereichen nach dem Schutzbereichsgesetz oder in Bauschutzbereichen für militärische Flugplätze nach dem Luftverkehrsgesetz. Absatz 1 ist auch anzuwenden, sobald Grundstücke nach Abschluß eines durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens für Zwecke der Verteidigung beschafft, in Schutzbereiche oder Bauschutzbereiche einbezogen oder gemäß § 30 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz einer Verwendung als militärischer Flugplatz sowie gemäß § 49 Abs. 2 dieses Gesetzes sonstigen Aufgaben der Verteidigung zugeführt worden sind.

Die in Absatz 1 Nr. 5 genannte Zweckbestimmung der „Versorgung und Entsorgung“ trifft vor allem auf die Flächen zu, die der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser und Elektrizität und der öffentlichen Entsorgung (Abwasser- und Müllbeseitigung) dienen.

Absatz 2 beinhaltet eine Sonderregelung für bundeseigene Grundstücke, für die besondere Maßnahmen nach dem Vierten Abschnitt des Gesetzes angeordnet sind. Sollen solche Grundstücke für Zwecke der Verteidigung verwendet werden, so ist das in diesem Absatz beschriebene Verfahren, das in seinen Grundzügen dem Verfahren nach § 1 Abs. 2 und 3 des Landbeschaffungsgesetzes entspricht, einzuhalten.

Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß die die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz betreffenden Gesetze und die mit ihnen zusammenhängenden Regelungen in Berlin nicht gelten; deshalb können Ausnahmenvorschriften für Flächen, die der Verteidigung oder dem Bundesgrenzschutz dienen, nicht für eine Übernahme in Berlin in Betracht kommen.

Zu § 50 (Übergangsvorschriften)

Eines der wesentlichen Ziele dieses Gesetzes ist es, eine Vereinheitlichung des Naturschutz- und Landschaftspflegerechtes herbeizuführen. Zu diesem Zwecke werden in § 52 die Vorschriften des gelten-

den, landesrechtlich zersplitterten Naturschutz- und Landschaftspflegerechtes aufgehoben. Die dort nicht aufgeführten Verordnungen, insbesondere die Schutzverordnungen, bleiben jedoch in Kraft; da es nicht sicher ist, daß diese Rechtsverordnungen mit den Ermächtigungen nach diesem Gesetz aufgehoben werden können, enthält Absatz 1 Satz 1 eine allgemeine Ermächtigung für die Landesregierungen, solche nach bisher geltendem Recht erlassene Rechtsverordnungen aufzuheben. Absatz 1 Satz 2 räumt die Möglichkeit der Subdelegation dieser Ermächtigung ein.

Absatz 2 legt fest, daß Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, nach Maßgabe dieses Gesetzes zu Ende geführt werden.

Zu § 51 (Änderung von Vorschriften)

Die in § 51 enthaltenen Änderungen geltender Rechtsvorschriften sind teilweise sachlicher Natur, teilweise sind sie redaktioneller Art und dienen der Anpassung des Wortlautes der zu ändernden Bestimmungen an die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe.

Die Änderung des Wasserverbandgesetzes und der Ersten Wasserverbandsverordnung (Absatz 1) soll sicherstellen, daß sich die Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände auch auf den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Grundstücken im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege erstrecken können und damit im Bedarfsfall auch auf den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von landwirtschaftlich nicht mehr genutzten oder zur landwirtschaftlichen Nutzung nicht vorgesehenen Flächen.

Die Änderungen des Flurbereinigungsgesetzes (Absatz 2), des Schutzbereichsgesetzes (Absatz 3) und des Landbeschaffungsgesetzes (Absatz 4) dienen der redaktionellen Anpassung und der Klarstellung. Die Änderung des § 16 Nr. 1 Buchstabe a des Landbeschaffungsgesetzes (Absatz 4 Nr. 2) durch Einfügen der Worte „Nationalparke, Landschaftsentwicklungsbereiche oder natürliche Landschaftsbestandteile“ dient der Verstärkung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die in Absatz 5 vorgesehene Änderung des Atomgesetzes ist erforderlich, damit bei der Wahl des Standortes der Anlagen auf Grund des Atomgesetzes in erforderlichem Umfang auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden, soweit sie durch radio-ökologischer nukleare Einwirkungen beeinträchtigt werden können.

Die Änderungen des Bundesbaugesetzes (Absatz 6) sollen im wesentlichen bewirken, daß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege mehr als bisher in der Bauleitplanung ihren Niederschlag finden (vgl. hierzu auch die Begründung zum Zweiten Abschnitt, insbesondere zu § 7). Der Klärung des Verhältnisses von Bauleitplänen zu Rechtsverord-

nungen des Gebietsschutzes dient die Streichung des § 5 Abs. 6 und des § 9 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbaugesetzes. Die Änderung des § 38 Satz 2 des Bundesbaugesetzes beinhaltet die Aufnahme des Planfeststellungsverfahrens nach diesem Gesetz für überörtliche Planungen in den Katalog der dort privilegierten Planfeststellungsverfahren. Die Änderung des § 1 Abs. 5 Satz 1 des Bundesbaugesetzes hat im wesentlichen nur redaktionelle Bedeutung.

Die Änderung des § 2 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes (Absatz 7) hat den Zweck, eine Ausdehnung der Zahl der jagdbaren Tiere über die in § 2 Abs. 1 und in dem neu gefaßten § 2 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes genannten hinaus durch die Länder im Interesse der Sicherung der Vielfalt und Eigenart von Natur und Landschaft zu verhindern. Darüber hinaus soll die Neufassung des § 2 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes mithelfen, die Zersplitterung des Artenschutzes in den Ländern im Grenzbereich zwischen Jagdrecht und dem Recht für Naturschutz und Landschaftspflege zu beseitigen. Die Änderung in § 20 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes hat zur Folge, daß die Länder nicht nur wie bisher in Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten und in Wildparks, sondern auch in Nationalparks, Landschaftsentwicklungsbereichen und natürlichen Landschaftsbestandteilen die Ausübung der Jagd gesondert regeln können.

Die in Abs. 8 vorgesehene Änderung des § 68 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesleistungsgesetzes sieht eine Aufnahme der Nationalparke und der natürlichen Landschaftsbestandteile zu den dort schon genannten Gebieten vor und dient somit einer Verstärkung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Einführung des neuen Satzes 2 in § 68 Abs. 2 ist erforderlich, um klarzustellen, daß durch die Einbeziehung der Nationalparke die den Entsendestaaten durch Artikel 45 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183) eingeräumte Rechtsstellung nicht berührt werden soll.

Die Änderung in § 6 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes (Absatz 9) stellt klar, daß auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Genehmigung von Flugplätzen berücksichtigt werden.

Die Änderungen des Grundsteuergesetzes (Absatz 10), des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (Absatz 11) und des Bewertungsgesetzes (Absatz 12) beinhalten im wesentlichen Steuererleichterungen für die Fälle, in denen der Steuerpflichtige durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders belastet wird.

Zu § 52 (Aufhebung von Vorschriften)

Es ist ein wesentliches Ziel des Gesetzes, das zersplitterte geltende Naturschutz- und Landschaftspflegerrecht durch eine einheitliche Neuregelung zu ersetzen. Die Verwirklichung dieses Zieles macht die Aufhebung der in Absatz 1 aufgeführten Gesetze und Verordnungen notwendig.

Die in Absatz 2 vorgesehene Änderung des § 1 Nr. 2 der (bayerischen) Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes dient wie die Änderung des § 2 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in § 51 Abs. 7 der Sicherung der Vielfalt und Eigenart von Natur und Landschaft und wirkt der Zersplitterung des Artenschutzes in den Ländern im Grenzbereich zwischen Jagdrecht und dem Recht auf dem Gebiete des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen.

Zu § 53 (Berlin-Klausel)

Diese Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 54 (Inkrafttreten)

Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes ist der 1. Januar 1974 vorgesehen. Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen und die Bestimmung über die zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften sollen am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit die Rechtsverordnungen und die Verwaltungsvorschriften sobald wie möglich erlassen und ebenfalls zum 1. Januar 1974 in Kraft gesetzt werden können.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bund hat im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege nur die Kompetenz zum Erlaß eines Rahmengesetzes nach Artikel 75 Nr. 3 des Grundgesetzes. Der vorgelegte Gesetzentwurf stellt jedoch eine Vollregelung dar und stützt sich auf eine von der Bundesregierung erst angestrebte Zuständigkeit zum Erlaß eines konkurrierenden Gesetzes nach Artikel 74 des Grundgesetzes. Die Änderung des Grundgesetzes hat im Bundesrat bisher keine Mehrheit gefunden. Mit einer Änderung des Grundgesetzes ist nicht zu rechnen, weil der Bundesrat ein Bedürfnis für diese Grundgesetzänderung nicht erkennen kann.

Der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung angesichts dieser bekannten Sachlage von ihrer Rahmengesetzgebungskompetenz noch keinen Gebrauch gemacht und ein Rahmengesetz vorgelegt hat, das für die unaufschiebbare Neuregelung dieses Gebietes durch die Länder die notwendige Bundeseinheitlichkeit sichert, soweit sie zwingend geboten ist.

Anlage 3**Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung bedauert, daß der Bundesrat sich nicht zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzesentwurfs geäußert, sondern ihn pauschal wegen z. Z. noch fehlender konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes abgelehnt hat. Sie sieht sich daher nicht in der Lage, zu den von den Bundesratsausschüssen erarbeiteten Anregungen Stellung zu nehmen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen bekräftigt die Bundesregierung deshalb an dieser Stelle lediglich noch einmal ihren Standpunkt, daß ein vom Bundesrat für ausreichend erachtetes Rahmengesetz es nicht ermöglichen würde, die auch von ihm als notwendig anerkannte bundeseinheitliche Regelung optimal zu verwirklichen; dies wäre nur auf der Grundlage der von der Bundesregierung angestrebten konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz möglich.